

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

A. Problem und Ziel

Ziel des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Fakultativprotokoll) ist es, durch einen präventiven Ansatz den Schutz vor Folter weltweit zu verbessern. Zu diesem Zweck sieht das Fakultativprotokoll einen internationalen Präventionsmechanismus in Form eines Unterausschusses des Antifolterausschusses der Vereinten Nationen sowie die Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender nationaler Präventionsmechanismen vor. Der internationale Präventionsmechanismus soll nach dem Vorbild des Europäischen Antifolterausschusses in den Mitgliedstaaten Besuche durchführen und hat das Recht, Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Präventionsmechanismen sind als unabhängige Gremien einzurichten und müssen ebenfalls Besuchs- und Empfehlungsrechte erhalten. Vorgesehen sind die Einrichtung einer Bundesstelle zur Verhütung von Folter sowie einer Länderkommission.

B. Lösung

Für die Ratifikation bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, weil sich das Fakultativprotokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 15. 02. 08

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Zustimmung zum Fakultativprotokoll verursacht selbst keine Kosten. Der mit der Umsetzung des Fakultativprotokolls einhergehende Vollzugaufwand durch Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus wird nachfolgend dargestellt.

2. Vollzugaufwand

Die Einrichtung des Nationalen Präventionsmechanismus wird zu zusätzlichen Ausgaben bei Bund und Ländern führen. Vorgesehen ist die Einrichtung eines Sekretariats bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden. Das Sekretariat wird von der Bundesstelle und der Länderkommission genutzt werden; die Kosten sind daher anteilig zwischen Bund und Ländern zu teilen. Die Personal- und Sachkosten sollen insgesamt ca. 270 000 Euro nicht übersteigen. Für die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präventionsmechanismus ist mit Kosten in Höhe von ca. 30 000 Euro jährlich zu rechnen. Ausgaben für den Bund, die über die vorhandenen Ansätze hinausgehen, sind im Einzelplan 07 einzusparen.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Allerdings enthält das Abkommen drei Informationspflichten für die Verwaltung.

04. 01. 08

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 4. Januar 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 20. September 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Protokolls werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch eine von diesen einzurichtende Kommission und im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch eine vom Bundesministerium der Justiz einzurichtende Bundesstelle wahrgenommen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Fakultativprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Betroffen sind insbesondere die Verteidigung, da Besuchsrechte in militärischen Anlagen gewährt werden, sowie Ein- und Auswanderung und Auslieferung, da die Präventionsmechanismen auch Abschiebehafteinrichtungen besuchen können. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es auch das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

Zu Artikel 2

Artikel 3 des Fakultativprotokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, einen oder mehrere nationale Präventionsmechanismen einzurichten. Die Anforderungen an diese Mechanismen werden in den Artikeln 17 bis 23 des Fakultativprotokolls näher erläutert.

In Deutschland unterstehen Gewahrsamseinrichtungen sowohl den Ländern als auch dem Bund. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes sind die Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr und der Bundespolizei betroffen. Für Besuche bei diesen Einrichtungen wird das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter errichten.

Im Zuständigkeitsbereich der Länder besteht eine Vielzahl von Gewahrsamseinrichtungen des Justizvollzuges, der Polizei und der Psychiatrie. Zwar existieren in einigen Ländern verschiedene Stellen, die einzelne der vom Fakultativprotokoll vorgesehenen Kompetenzen ausüben können. Für die Funktion des Nationalen Präventionsmechanismus im Sinne des Fakultativprotokolls ist jedoch eine flächendeckende Kontrollmöglichkeit erforderlich. Aus diesem Grunde soll durch Staatsvertrag der Länder eine gemeinsame Kommission eingerichtet werden, die neben der Bundesstelle als Nationaler Präventionsmechanismus tätig wird.

Da der Abschluss dieses Staatsvertrages aus verfassungsrechtlichen Gründen eine nicht genau vorhersehbare Zeit in Anspruch nehmen wird, wird Deutschland zur Vermeidung eines Völkerrechtsverstößes bei der Ratifikation gemäß Artikel 24 des Fakultativprotokolls erklären, dass die Verpflichtungen aus Teil IV des Fakultativprotokolls hinausgeschoben werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes mit folgenden Kosten belastet:

- Reisekosten und Tagegelder der ehrenamtlichen Experten (Mitglieder der Länderkommission und Leiter der Bundesstelle)
- Personal- und Sachkosten des bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden einzurichtenden Sekretariat.

Die Gesamtkosten für den Anteil der Länder sollen 200 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen; für den Anteil des Bundes sind jährlich 100 000 Euro vorgesehen. Ausgaben für den Bund, die über die vorhandenen Ansätze hinausgehen, sind im Einzelplan 07 einzusparen.

Es werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Das Abkommen enthält drei Informationspflichten für die Verwaltung:

- Übermittlung von genaueren Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten durch den vorschlagenden Vertragsstaat (Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens);
- Gewährung von unbeschränkten Informationen für den Unterausschuss über Anzahl der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Anzahl und Lage der Orte der Freiheitsentziehung, die Behandlung der Personen und die Bedingungen der Freiheitsentziehung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und b des Übereinkommens);
- Gewährung von unbeschränkten Informationen für die nationalen Mechanismen über Anzahl der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Anzahl und Lage der Orte der Freiheitsentziehung, die Behandlung der Personen und die Bedingungen der Freiheitsentziehung (Artikel 20 Buchstabe a und b des Übereinkommens).

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Optional Protocol
to the Convention against Torture
and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

Protocole facultatif
se rapportant à la Convention contre la torture
et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants

(Übersetzung)

Preamble

The States Parties to the present Protocol,

Reaffirming that torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment are prohibited and constitute serious violations of human rights,

Convinced that further measures are necessary to achieve the purposes of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (hereinafter referred to as the Convention) and to strengthen the protection of persons deprived of their liberty against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment,

Recalling that articles 2 and 16 of the Convention oblige each State Party to take effective measures to prevent acts of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in any territory under its jurisdiction,

Recognizing that States have the primary responsibility for implementing those articles, that strengthening the protection of people deprived of their liberty and the full respect for their human rights is a common responsibility shared by all and that international implementing bodies complement and strengthen national measures,

Recalling that the effective prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment requires education and a combination of various legislative, administrative, judicial and other measures,

Préambule

Les États Parties au présent Protocole,

Réaffirmant que la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants sont interdits et constituent des violations graves des droits de l'homme,

Convaincus que d'autres mesures sont nécessaires pour atteindre les objectifs de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants (ci-après dénommée la Convention) et renforcer la protection des personnes privées de liberté contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants,

Rappelant les articles 2 et 16 de la Convention, qui font obligation à tout État Partie de prendre des mesures efficaces pour empêcher que des actes de torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants soient commis dans tout territoire sous sa juridiction,

Conscients qu'il incombe au premier chef aux États d'appliquer ces articles, que le renforcement de la protection des personnes privées de liberté et le plein respect de leurs droits de l'homme sont une responsabilité commune partagée par tous, et que les organes internationaux chargés de veiller à l'application de ces principes complètent et renforcent les mesures prises à l'échelon national,

Rappelant que la prévention efficace de la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants requiert un programme d'éducation et un ensemble de mesures diverses, législatives, administratives, judiciaires et autres,

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in Bekräftigung der Tatsache, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Verletzungen der Menschenrechte darstellen,

in der Überzeugung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,

eingedenk dessen, dass jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass für die Durchführung dieser Artikel in erster Linie die Staaten verantwortlich sind, dass die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller sind und dass internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,

eingedenk dessen, dass für die wirksame Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Bildungsmaßnahmen und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsrechtlicher, gerichtlicher und sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,

Recalling also that the World Conference on Human Rights firmly declared that efforts to eradicate torture should first and foremost be concentrated on prevention and called for the adoption of an optional protocol to the Convention, intended to establish a preventive system of regular visits to places of detention,

Convinced that the protection of persons deprived of their liberty against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment can be strengthened by non-judicial means of a preventive nature, based on regular visits to places of detention,

Have agreed as follows:

Part I

General principles

Article 1

The objective of the present Protocol is to establish a system of regular visits undertaken by independent international and national bodies to places where people are deprived of their liberty, in order to prevent torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

Article 2

1. A Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment of the Committee against Torture (hereinafter referred to as the Subcommittee on Prevention) shall be established and shall carry out the functions laid down in the present Protocol.

2. The Subcommittee on Prevention shall carry out its work within the framework of the Charter of the United Nations and shall be guided by the purposes and principles thereof, as well as the norms of the United Nations concerning the treatment of people deprived of their liberty.

3. Equally, the Subcommittee on Prevention shall be guided by the principles of confidentiality, impartiality, non-selectivity, universality and objectivity.

4. The Subcommittee on Prevention and the States Parties shall cooperate in the implementation of the present Protocol.

Article 3

Each State Party shall set up, designate or maintain at the domestic level one or several visiting bodies for the prevention of torture and other cruel, inhuman or

Rappelant également que la Conférence mondiale sur les droits de l'homme a déclaré avec fermeté que les efforts tendant à éliminer la torture devaient, avant tout, être centrés sur la prévention et a lancé un appel en vue de l'adoption d'un protocole facultatif se rapportant à la Convention, visant à mettre en place un système préventif de visites régulières sur les lieux de détention,

Convaincus que la protection des personnes privées de liberté contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants peut être renforcée par des moyens non judiciaires à caractère préventif, fondés sur des visites régulières sur les lieux de détention,

Sont convenus de ce qui suit:

Première partie

Principes généraux

Article premier

Le présent Protocole a pour objectif l'établissement d'un système de visites régulières, effectuées par des organismes internationaux et nationaux indépendants, sur les lieux où se trouvent des personnes privées de liberté, afin de prévenir la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

Article 2

1. Il est constitué un Sous-Comité pour la prévention de la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du Comité contre la torture (ci-après dénommé le Sous-Comité de la prévention), qui exerce les fonctions définies dans le présent Protocole.

2. Le Sous-Comité de la prévention conduit ses travaux dans le cadre de la Charte des Nations Unies et s'inspire des buts et principes qui y sont énoncés, ainsi que des normes de l'Organisation des Nations Unies relatives au traitement des personnes privées de liberté.

3. Le Sous-Comité de la prévention s'inspire également des principes de confidentialité, d'impartialité, de non-sélectivité, d'universalité et d'objectivité.

4. Le Sous-Comité de la prévention et les États Parties coopèrent en vue de l'application du présent Protocole.

Article 3

Chaque État Partie met en place, désigne ou administre, à l'échelon national, un ou plusieurs organes de visite chargés de prévenir la torture et autres peines ou

fermer im Hinblick darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte mit Entschlossenheit erklärte, dass sich die Bemühungen zur vollständigen Beseitigung der Folter in erster Linie auf deren Verhütung konzentrieren sollen, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, um ein auf die Verhütung von Folter ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung einzurichten,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf regelmäßigen Besuchen von Orten der Freiheitsentziehung beruhen, verstärkt werden kann –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist es, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

(1) Zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als „Unterausschuss zur Verhütung von Folter“ bezeichnet) errichtet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen wahr und lässt sich von deren Zielen und Grundsätzen sowie den Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, leiten.

(3) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter lässt sich ferner von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.

(4) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat errichtet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer,

degrading treatment or punishment (hereinafter referred to as the national preventive mechanism).

Article 4

1. Each State Party shall allow visits, in accordance with the present Protocol, by the mechanisms referred to in articles 2 and 3 to any place under its jurisdiction and control where persons are or may be deprived of their liberty, either by virtue of an order given by a public authority or at its instigation or with its consent or acquiescence (hereinafter referred to as places of detention). These visits shall be undertaken with a view to strengthening, if necessary, the protection of these persons against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

2. For the purposes of the present Protocol, deprivation of liberty means any form of detention or imprisonment or the placement of a person in a public or private custodial setting which that person is not permitted to leave at will by order of any judicial, administrative or other authority.

Part II

Subcommittee on Prevention

Article 5

1. The Subcommittee on Prevention shall consist of ten members. After the fiftieth ratification of or accession to the present Protocol, the number of the members of the Subcommittee on Prevention shall increase to twenty-five.

2. The members of the Subcommittee on Prevention shall be chosen from among persons of high moral character, having proven professional experience in the field of the administration of justice, in particular criminal law, prison or police administration, or in the various fields relevant to the treatment of persons deprived of their liberty.

3. In the composition of the Subcommittee on Prevention due consideration shall be given to equitable geographic distribution and to the representation of different forms of civilization and legal systems of the States Parties.

4. In this composition consideration shall also be given to balanced gender representation on the basis of the principles of equality and non-discrimination.

traitements cruels, inhumains ou dégradants (ci-après dénommés mécanisme national de prévention).

Article 4

1. Chaque État Partie autorise les mécanismes visés aux articles 2 et 3 à effectuer des visites, conformément au présent Protocole, dans tout lieu placé sous sa juridiction ou sous son contrôle où se trouvent ou pourraient se trouver des personnes privées de liberté sur l'ordre d'une autorité publique ou à son instigation, ou avec son consentement exprès ou tacite (ci-après dénommé lieu de détention). Ces visites sont effectuées afin de renforcer, s'il y a lieu, la protection desdites personnes contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

2. Aux fins du présent Protocole, on entend par privation de liberté toute forme de détention ou d'emprisonnement, ou le placement d'une personne dans un établissement public ou privé de surveillance dont elle n'est pas autorisée à sortir à son gré, ordonné par une autorité judiciaire ou administrative ou toute autre autorité publique.

Deuxième partie

Sous-Comité de la prévention

Article 5

1. Le Sous-Comité de la prévention se compose de dix membres. Lorsque le nombre des ratifications ou adhésions au présent Protocole aura atteint cinquante, celui des membres du Sous-Comité de la prévention sera porté à vingt-cinq.

2. Les membres du Sous-Comité de la prévention sont choisis parmi des personnalités de haute moralité ayant une expérience professionnelle reconnue dans le domaine de l'administration de la justice, en particulier en matière de droit pénal et d'administration pénitentiaire ou policière, ou dans les divers domaines ayant un rapport avec le traitement des personnes privées de liberté.

3. Dans la composition du Sous-Comité de la prévention, il est dûment tenu compte de la nécessité d'assurer une répartition géographique équitable ainsi que la représentation des diverses formes de civilisation et systèmes juridiques des États Parties.

4. Dans la composition du Sous-Comité de la prévention, il est également tenu compte de la nécessité d'assurer une représentation respectueuse de l'équilibre entre les sexes, sur la base des principes d'égalité et de non-discrimination.

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als „nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter“ bezeichnet).

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet Besuche nach diesem Protokoll durch die in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen an allen seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orten, an denen Personen entweder aufgrund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im Folgenden als „Orte der Freiheitsentziehung“ bezeichnet). Diese Besuche werden durchgeführt, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

(2) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamsseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf.

Teil II

Unterausschuss zur Verhütung von Folter

Artikel 5

(1) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter besteht aus zehn Mitgliedern. Nach der fünfzigsten Ratifikation dieses Protokolls oder dem fünfzigsten Beitritt zu ihm erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter auf fünfundzwanzig.

(2) Die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter werden unter Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die nachweislich über berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere des Strafrechts, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, einschlägigen Gebieten verfügen.

(3) Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter sind eine ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und Rechtsordnungen der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.

(4) Bei der Zusammensetzung ist ferner eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen.

5. No two members of the Subcommittee on Prevention may be nationals of the same State.

6. The members of the Subcommittee on Prevention shall serve in their individual capacity, shall be independent and impartial and shall be available to serve the Subcommittee on Prevention efficiently.

Article 6

1. Each State Party may nominate, in accordance with paragraph 2 of the present article, up to two candidates possessing the qualifications and meeting the requirements set out in article 5, and in doing so shall provide detailed information on the qualifications of the nominees.

2.

- (a) The nominees shall have the nationality of a State Party to the present Protocol;
- (b) At least one of the two candidates shall have the nationality of the nominating State Party;
- (c) No more than two nationals of a State Party shall be nominated;
- (d) Before a State Party nominates a national of another State Party, it shall seek and obtain the consent of that State Party.

3. At least five months before the date of the meeting of the States Parties during which the elections will be held, the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to the States Parties inviting them to submit their nominations within three months. The Secretary-General shall submit a list, in alphabetical order, of all persons thus nominated, indicating the States Parties that have nominated them.

Article 7

1. The members of the Subcommittee on Prevention shall be elected in the following manner:

- (a) Primary consideration shall be given to the fulfilment of the requirements and criteria of article 5 of the present Protocol;
- (b) The initial election shall be held no later than six months after the entry into force of the present Protocol;
- (c) The States Parties shall elect the members of the Subcommittee on Prevention by secret ballot;
- (d) Elections of the members of the Subcommittee on Prevention shall be held at biennial meetings of the States Parties convened by the Secretary-General of the United Nations. At those meetings, for which two thirds of the States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Subcommittee on Prevention shall be

5. Le Sous-Comité de la prévention ne peut comprendre plus d'un ressortissant d'un même État.

6. Les membres du Sous-Comité de la prévention siègent à titre individuel, agissent en toute indépendance et impartialité et doivent être disponibles pour exercer efficacement leurs fonctions au sein du Sous-Comité de la prévention.

Article 6

1. Chaque État Partie peut désigner, conformément au paragraphe 2 ci-après, deux candidats au plus, possédant les qualifications et satisfaisant aux exigences énoncées à l'article 5, et fournit à ce titre des informations détaillées sur les qualifications des candidats.

2.

- a) Les candidats désignés doivent avoir la nationalité d'un État Partie au présent Protocole;
- b) L'un des deux candidats au moins doit avoir la nationalité de l'État Partie auteur de la désignation;
- c) Il ne peut être désigné comme candidats plus de deux ressortissants d'un même État Partie;
- d) Tout État Partie doit, avant de désigner un candidat ressortissant d'un autre État Partie, demander et obtenir le consentement dudit État Partie.

3. Cinq mois au moins avant la date de la réunion des États Parties au cours de laquelle aura lieu l'élection, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies envoie une lettre aux États Parties pour les inviter à présenter leurs candidats dans un délai de trois mois. Le Secrétaire général dresse la liste par ordre alphabétique de tous les candidats ainsi désignés, avec indication des États Parties qui les ont désignés.

Article 7

1. Les membres du Sous-Comité de la prévention sont élus selon la procédure suivante:

- a) Il est tenu compte au premier chef des exigences et critères énoncés à l'article 5 du présent Protocole;
- b) La première élection aura lieu au plus tard six mois après la date d'entrée en vigueur du présent Protocole;
- c) Les membres du Sous-Comité de la prévention sont élus par les États Parties au scrutin secret;
- d) Les membres du Sous-Comité de la prévention sont élus au cours de réunions biennales des États Parties, convoquées par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. À ces réunions, où le quorum est constitué par les deux tiers des États Parties, sont élus membres du Sous-Comité de la prévention les candidats qui obtien-

(5) Dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(6) Die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat darf nach Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er genauere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.

(2)

- a) Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats dieses Protokolls haben;
- b) mindestens einer der beiden Kandidaten muss die Staatsangehörigkeit des vorschlagenden Vertragsstaats haben;
- c) es dürfen nicht mehr als zwei Angehörige eines Vertragsstaats vorgeschlagen werden;
- d) bevor ein Vertragsstaat einen Angehörigen eines anderen Vertragsstaats vorschlägt, hat er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats einzuholen.

(3) Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahl stattfindet, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär übermittelt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter werden auf folgende Weise gewählt:

- a) In erster Linie wird darauf geachtet, dass die Voraussetzungen und Kriterien nach Artikel 5 dieses Protokolls erfüllt sind;
- b) die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt;
- c) die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter in geheimer Wahl;
- d) die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten

those who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of the States Parties present and voting.

2. If during the election process two nationals of a State Party have become eligible to serve as members of the Subcommittee on Prevention, the candidate receiving the higher number of votes shall serve as the member of the Subcommittee on Prevention. Where nationals have received the same number of votes, the following procedure applies:

- (a) Where only one has been nominated by the State Party of which he or she is a national, that national shall serve as the member of the Subcommittee on Prevention;
- (b) Where both candidates have been nominated by the State Party of which they are nationals, a separate vote by secret ballot shall be held to determine which national shall become the member;
- (c) Where neither candidate has been nominated by the State Party of which he or she is a national, a separate vote by secret ballot shall be held to determine which candidate shall be the member.

Article 8

If a member of the Subcommittee on Prevention dies or resigns, or for any cause can no longer perform his or her duties, the State Party that nominated the member shall nominate another eligible person possessing the qualifications and meeting the requirements set out in article 5, taking into account the need for a proper balance among the various fields of competence, to serve until the next meeting of the States Parties, subject to the approval of the majority of the States Parties. The approval shall be considered given unless half or more of the States Parties respond negatively within six weeks after having been informed by the Secretary-General of the United Nations of the proposed appointment.

Article 9

The members of the Subcommittee on Prevention shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election once if renominated. The term of half the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election the names of those members shall be chosen by lot by the Chairman of the meeting referred to in article 7, paragraph 1 (d).

nent le plus grand nombre de voix et la majorité absolue des voix des représentants des États Parties présents et votants.

2. Si, au cours de l'élection, il s'avère que deux ressortissants d'un État Partie remplissent les conditions requises pour être élus membres du Sous-Comité de la prévention, c'est le candidat qui obtient le plus grand nombre de voix qui est élu. Si les deux candidats obtiennent le même nombre de voix, la procédure est la suivante:

- a) Si l'un seulement des candidats a été désigné par l'État Partie dont il est ressortissant, il est élu membre du Sous-Comité de la prévention;
- b) Si les deux candidats ont été désignés par l'État Partie dont ils sont ressortissants, un vote séparé au scrutin secret a lieu pour déterminer celui qui est élu;
- c) Si aucun des deux candidats n'a été désigné par l'État Partie dont il est ressortissant, un vote séparé au scrutin secret a lieu pour déterminer celui qui est élu.

Article 8

Si un membre du Sous-Comité de la prévention décède, se démet de ses fonctions ou n'est plus en mesure pour quelque autre raison de s'acquitter de ses attributions au Sous-Comité de la prévention, l'État Partie qui l'a désigné propose, en tenant compte de la nécessité d'assurer un équilibre adéquat entre les divers domaines de compétence, un autre candidat possédant les qualifications et satisfaisant aux exigences énoncées à l'article 5, qui siège jusqu'à la réunion suivante des États Parties, sous réserve de l'approbation de la majorité des États Parties. Cette approbation est considérée comme acquise à moins que la moitié des États Parties ou davantage n'émettent une opinion défavorable dans un délai de six semaines à compter du moment où ils ont été informés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de la nomination proposée.

Article 9

Les membres du Sous-Comité de la prévention sont élus pour quatre ans. Ils sont rééligibles une fois si leur candidature est présentée de nouveau. Le mandat de la moitié des membres élus lors de la première élection prend fin au bout de deux ans; immédiatement après la première élection, le nom de ces membres est tiré au sort par le Président de la réunion visée à l'alinéa d du paragraphe 1 de l'article 7.

als in den Unterausschuss zur Verhütung von Folter gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(2) Sind in dem Wahlverfahren zwei Angehörige eines Vertragsstaats in den Unterausschuss zur Verhütung von Folter gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses zur Verhütung von Folter. Haben zwei Angehörige eines Vertragsstaats dieselbe Stimmenzahl erhalten, so wird folgendes Verfahren angewendet:

- a) Wurde nur einer der beiden von dem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie sind, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses zur Verhütung von Folter;
- b) wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Staatsangehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, welcher Staatsangehörige Mitglied wird;
- c) wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Staatsangehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, welcher Kandidat Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses zur Verhütung von Folter, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Fachgebieten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 bezeichnet sind, und die bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten angehört. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurden, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Article 10

1. The Subcommittee on Prevention shall elect its officers for a term of two years. They may be re-elected.

2. The Subcommittee on Prevention shall establish its own rules of procedure. These rules shall provide, inter alia, that:

- (a) Half the members plus one shall constitute a quorum;
- (b) Decisions of the Subcommittee on Prevention shall be made by a majority vote of the members present;
- (c) The Subcommittee on Prevention shall meet in camera.

3. The Secretary-General of the United Nations shall convene the initial meeting of the Subcommittee on Prevention. After its initial meeting, the Subcommittee on Prevention shall meet at such times as shall be provided by its rules of procedure. The Subcommittee on Prevention and the Committee against Torture shall hold their sessions simultaneously at least once a year.

Part III**Mandate of the Subcommittee on Prevention****Article 11**

The Subcommittee on Prevention shall:

- (a) Visit the places referred to in article 4 and make recommendations to States Parties concerning the protection of persons deprived of their liberty against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;
- (b) In regard to the national preventive mechanisms:
 - (i) Advise and assist States Parties, when necessary, in their establishment;
 - (ii) Maintain direct, and if necessary confidential, contact with the national preventive mechanisms and offer them training and technical assistance with a view to strengthening their capacities;
 - (iii) Advise and assist them in the evaluation of the needs and the means necessary to strengthen the protection of persons deprived of their liberty against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;

Article 10

1. Le Sous-Comité de la prévention élit son bureau pour une période de deux ans. Les membres du bureau sont rééligibles.

2. Le Sous-Comité de la prévention établit son règlement intérieur, qui doit contenir notamment les dispositions suivantes:

- a) Le quorum est de la moitié des membres plus un;
- b) Les décisions du Sous-Comité de la prévention sont prises à la majorité des membres présents;
- c) Le Sous-Comité de la prévention se réunit à huis clos.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies convoque la première réunion du Sous-Comité de la prévention. Après sa première réunion, le Sous-Comité de la prévention se réunit à toute occasion prévue par son règlement intérieur. Les sessions du Sous-Comité de la prévention et du Comité contre la torture ont lieu simultanément au moins une fois par an.

Troisième partie**Mandat du Sous-Comité de la prévention****Article 11**

Le Sous-Comité de la prévention:

- a) Effectue les visites mentionnées à l'article 4 et formule, à l'intention des États Parties, des recommandations concernant la protection des personnes privées de liberté contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants;
- b) En ce qui concerne les mécanismes nationaux de prévention:
 - i) Offre des avis et une assistance aux États Parties, le cas échéant, aux fins de la mise en place desdits mécanismes;
 - ii) Entretient avec lesdits mécanismes des contacts directs, confidentiels s'il y a lieu, et leur offre une formation et une assistance technique en vue de renforcer leurs capacités;
 - iii) Leur offre des avis et une assistance pour évaluer les besoins et les moyens nécessaires afin de renforcer la protection des personnes privées de liberté contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants;

Artikel 10

(1) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter ist bei Anwesenheit der Hälfte plus eines seiner Mitglieder beschlussfähig;
- b) der Unterausschuss zur Verhütung von Folter fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- c) die Sitzungen des Unterausschusses zur Verhütung von Folter finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und der Ausschuss gegen Folter halten ihre Tagungen mindestens einmal im Jahr gleichzeitig ab.

Teil III**Mandat des Unterausschusses zur Verhütung von Folter****Artikel 11**

Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter wird

- a) die in Artikel 4 bezeichneten Orte besuchen und den Vertragsstaaten Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterbreiten;
- b) in Bezug auf die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter
 - i) die Vertragsstaaten erforderlichenfalls bei deren Einrichtung beraten und unterstützen;
 - ii) unmittelbare und erforderlichenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter pflegen und ihnen Ausbildungshilfe und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit anbieten;
 - iii) sie bei der Beurteilung der Erfordernisse und der Mittel, die zur Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe notwendig sind, beraten und unterstützen;

- (iv) Make recommendations and observations to the States Parties with a view to strengthening the capacity and the mandate of the national preventive mechanisms for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;
- (c) Cooperate, for the prevention of torture in general, with the relevant United Nations organs and mechanisms as well as with the international, regional and national institutions or organizations working towards the strengthening of the protection of all persons against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.
- iv) Formule des recommandations et observations à l'intention des États Parties en vue de renforcer les capacités et le mandat des mécanismes nationaux de prévention de la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants;
- c) Coopère, en vue de prévenir la torture, avec les organes et mécanismes compétents de l'Organisation des Nations Unies ainsi qu'avec les organisations ou organismes internationaux, régionaux et nationaux qui œuvrent en faveur du renforcement de la protection de toutes les personnes contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.
- iv) den Vertragsstaaten Empfehlungen und Beobachtungen mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und des Mandats der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterbreiten;
- c) zur Verhütung von Folter im Allgemeinen mit den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeiten, die auf die Verstärkung des Schutzes aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Article 12

In order to enable the Subcommittee on Prevention to comply with its mandate as laid down in article 11, the States Parties undertake:

- (a) To receive the Subcommittee on Prevention in their territory and grant it access to the places of detention as defined in article 4 of the present Protocol;
- (b) To provide all relevant information the Subcommittee on Prevention may request to evaluate the needs and measures that should be adopted to strengthen the protection of persons deprived of their liberty against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;
- (c) To encourage and facilitate contacts between the Subcommittee on Prevention and the national preventive mechanisms;
- (d) To examine the recommendations of the Subcommittee on Prevention and enter into dialogue with it on possible implementation measures.

Article 13

1. The Subcommittee on Prevention shall establish, at first by lot, a programme of regular visits to the States Parties in order to fulfil its mandate as established in article 11.

2. After consultations, the Subcommittee on Prevention shall notify the States Parties of its programme in order that they may, without delay, make the necessary practical arrangements for the visits to be conducted.

3. The visits shall be conducted by at least two members of the Subcommittee on Prevention. These members may be

Article 12

Afin que le Sous-Comité de la prévention puisse s'acquitter du mandat défini à l'article 11, les États Parties s'engagent:

- a) À recevoir le Sous-Comité de la prévention sur leur territoire et à lui donner accès aux lieux de détention visés à l'article 4 du présent Protocole;
- b) À communiquer au Sous-Comité de la prévention tous les renseignements pertinents qu'il pourrait demander pour évaluer les besoins et les mesures à prendre pour renforcer la protection des personnes privées de liberté contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants;
- c) À encourager et à faciliter les contacts entre le Sous-Comité de la prévention et les mécanismes nationaux de prévention;
- d) À examiner les recommandations du Sous-Comité de la prévention et à engager le dialogue avec lui au sujet des mesures qui pourraient être prises pour les mettre en œuvre.

Article 13

1. Le Sous-Comité de la prévention établit, d'abord par tirage au sort, un programme de visites régulières dans les États Parties en vue de s'acquitter de son mandat tel qu'il est défini à l'article 11.

2. Après avoir procédé à des consultations, le Sous-Comité de la prévention communique son programme aux États Parties afin qu'ils puissent prendre, sans délai, les dispositions d'ordre pratique nécessaires pour que les visites puissent avoir lieu.

3. Les visites sont conduites par au moins deux membres du Sous-Comité de la prévention. Ceux-ci peuvent être accom-

Artikel 12

Um dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter die Erfüllung seines in Artikel 11 festgelegten Mandats zu ermöglichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) den Unterausschuss zur Verhütung von Folter in ihr Hoheitsgebiet einreisen zu lassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gewähren;
- b) dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser möglicherweise anfordert, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die zur Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ergriffen werden sollen;
- c) Kontakte zwischen dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter zu fördern und zu erleichtern;
- d) die Empfehlungen des Unterausschusses zur Verhütung von Folter zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über mögliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

(1) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter erstellt, zunächst durch das Los, ein Programm regelmäßiger Besuche in den Vertragsstaaten, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.

(2) Nach Beratungen teilt der Unterausschuss zur Verhütung von Folter den Vertragsstaaten sein Programm mit, damit diese unverzüglich die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die durchzuführenden Besuche treffen können.

(3) Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses zur Verhütung von Folter durchgeführt. Diese

accompanied, if needed, by experts of demonstrated professional experience and knowledge in the fields covered by the present Protocol who shall be selected from a roster of experts prepared on the basis of proposals made by the States Parties, the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and the United Nations Centre for International Crime Prevention. In preparing the roster, the States Parties concerned shall propose no more than five national experts. The State Party concerned may oppose the inclusion of a specific expert in the visit, whereupon the Subcommittee on Prevention shall propose another expert.

4. If the Subcommittee on Prevention considers it appropriate, it may propose a short follow-up visit after a regular visit.

Article 14

1. In order to enable the Subcommittee on Prevention to fulfil its mandate, the States Parties to the present Protocol undertake to grant it:

- (a) Unrestricted access to all information concerning the number of persons deprived of their liberty in places of detention as defined in article 4, as well as the number of places and their location;
- (b) Unrestricted access to all information referring to the treatment of those persons as well as their conditions of detention;
- (c) Subject to paragraph 2 below, unrestricted access to all places of detention and their installations and facilities;
- (d) The opportunity to have private interviews with the persons deprived of their liberty without witnesses, either personally or with a translator if deemed necessary, as well as with any other person who the Subcommittee on Prevention believes may supply relevant information;
- (e) The liberty to choose the places it wants to visit and the persons it wants to interview.

2. Objection to a visit to a particular place of detention may be made only on urgent and compelling grounds of national defence, public safety, natural disaster or serious disorder in the place to be visited that temporarily prevent the carrying out of such a visit. The existence of a declared state of emergency as such shall not be invoked by a State Party as a reason to object to a visit.

pagnés, si besoin est, d'experts ayant une expérience et des connaissances professionnelles reconnues dans les domaines visés dans le présent Protocole, qui sont choisis sur une liste d'experts établie sur la base des propositions des États Parties, du Haut Commissariat des Nations Unies aux droits de l'homme et du Centre des Nations Unies pour la prévention internationale du crime. Pour établir la liste d'experts, les États Parties intéressés proposent le nom de cinq experts nationaux au plus. L'État Partie intéressé peut s'opposer à l'inscription sur la liste d'un expert déterminé, à la suite de quoi le Sous-Comité de la prévention propose le nom d'un autre expert.

4. Le Sous-Comité de la prévention peut, s'il le juge approprié, proposer une brève visite pour faire suite à une visite régulière.

Article 14

1. Pour permettre au Sous-Comité de la prévention de s'acquitter de son mandat, les États Parties au présent Protocole s'engagent à lui accorder:

- a) L'accès sans restriction à tous les renseignements concernant le nombre de personnes se trouvant privées de liberté dans les lieux de détention visés à l'article 4, ainsi que le nombre de lieux de détention et leur emplacement;
- b) L'accès sans restriction à tous les renseignements relatifs au traitement de ces personnes et à leurs conditions de détention;
- c) Sous réserve du paragraphe 2 ci-après, l'accès sans restriction à tous les lieux de détention et à leurs installations et équipements;
- d) La possibilité de s'entretenir en privé avec les personnes privées de liberté, sans témoins, soit directement, soit par le truchement d'un interprète si cela paraît nécessaire, ainsi qu'avec toute autre personne dont le Sous-Comité de la prévention pense qu'elle pourrait fournir des renseignements pertinents;
- e) La liberté de choisir les lieux qu'il visitera et les personnes qu'il rencontrera.

2. Il ne peut être fait objection à la visite d'un lieu de détention déterminé que pour des raisons pressantes et impérieuses liées à la défense nationale, à la sécurité publique, à des catastrophes naturelles ou à des troubles graves là où la visite doit avoir lieu, qui empêchent provisoirement que la visite ait lieu. Un État Partie ne saurait invoquer l'existence d'un état d'urgence pour faire objection à une visite.

Mitglieder können sich erforderlichenfalls von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die betreffenden Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betreffende Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuss zur Verhütung von Folter einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

(4) Hält es der Unterausschuss zur Verhütung von Folter für angebracht, so kann er nach einem regelmäßigen Besuch einen kurzen Anschlussbesuch vorschlagen.

Artikel 14

(1) Um dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
- d) ihm die Möglichkeit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher der Unterausschuss zur Verhütung von Folter annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er Gespräche führen möchte.

(2) Einwände gegen einen Besuch an einem bestimmten Ort der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, wegen Naturkatastrophen oder schwerer Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung eines solchen Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen eines erklärten Notstands allein darf von

Article 15

No authority or official shall order, apply, permit or tolerate any sanction against any person or organization for having communicated to the Subcommittee on Prevention or to its delegates any information, whether true or false, and no such person or organization shall be otherwise prejudiced in any way.

Article 16

1. The Subcommittee on Prevention shall communicate its recommendations and observations confidentially to the State Party and, if relevant, to the national preventive mechanism.

2. The Subcommittee on Prevention shall publish its report, together with any comments of the State Party concerned, whenever requested to do so by that State Party. If the State Party makes part of the report public, the Subcommittee on Prevention may publish the report in whole or in part. However, no personal data shall be published without the express consent of the person concerned.

3. The Subcommittee on Prevention shall present a public annual report on its activities to the Committee against Torture.

4. If the State Party refuses to cooperate with the Subcommittee on Prevention according to articles 12 and 14, or to take steps to improve the situation in the light of the recommendations of the Subcommittee on Prevention, the Committee against Torture may, at the request of the Subcommittee on Prevention, decide, by a majority of its members, after the State Party has had an opportunity to make its views known, to make a public statement on the matter or to publish the report of the Subcommittee on Prevention.

Part IV

National preventive mechanisms

Article 17

Each State Party shall maintain, designate or establish, at the latest one year after the entry into force of the present Protocol or of its ratification or accession, one or several independent national preventive mechanisms for the prevention of torture at the domestic level. Mechanisms established by decentralized units may be desig-

Article 15

Aucune autorité publique ni aucun fonctionnaire n'ordonnera, n'appliquera, n'autorisera ou ne tolérera de sanction à l'encontre d'une personne ou d'une organisation qui aura communiqué des renseignements, vrais ou faux, au Sous-Comité de la prévention ou à ses membres, et ladite personne ou organisation ne subira de préjudice d'aucune autre manière.

Article 16

1. Le Sous-Comité de la prévention communique ses recommandations et observations à titre confidentiel à l'État Partie et, le cas échéant, au mécanisme national de prévention.

2. Le Sous-Comité de la prévention publie son rapport, accompagné d'éventuelles observations de l'État Partie intéressé, à la demande de ce dernier. Si l'État Partie rend publique une partie du rapport, le Sous-Comité de la prévention peut le publier, en tout ou en partie. Toutefois, aucune donnée personnelle n'est publiée sans le consentement exprès de la personne concernée.

3. Le Sous-Comité de la prévention présente chaque année au Comité contre la torture un rapport public sur ses activités.

4. Si l'État Partie refuse de coopérer avec le Sous-Comité de la prévention conformément aux dispositions des articles 12 et 14, ou de prendre des mesures pour améliorer la situation à la lumière des recommandations du Sous-Comité de la prévention, le Comité contre la torture peut, à la demande du Sous-Comité de la prévention, décider à la majorité de ses membres, après que l'État Partie aura eu la possibilité de s'expliquer, de faire une déclaration publique à ce sujet ou de publier le rapport du Sous-Comité de la prévention.

Quatrième partie

Mécanismes nationaux de prévention

Article 17

Chaque État Partie administre, désigne ou met en place au plus tard un an après l'entrée en vigueur ou la ratification du présent Protocole, ou son adhésion audit Protocole, un ou plusieurs mécanismes nationaux de prévention indépendants en vue de prévenir la torture à l'échelon national. Les mécanismes mis en place par

einem Vertragsstaat nicht als Grund für einen Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen keine Sanktionen gegen eine Person oder Organisation anordnen, anwenden, erlauben oder dulden, weil diese dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter oder seinen Mitgliedern Auskünfte erteilt hat, unabhängig davon, ob diese Auskünfte richtig oder falsch waren; eine solche Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

(1) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter seine Empfehlungen und Beobachtungen vertraulich mit.

(2) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaats, wenn dieser darum ersucht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich zugänglich, so kann der Unterausschuss zur Verhütung von Folter den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

(3) Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter legt dem Ausschuss gegen Folter einen öffentlichen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

(4) Weigert sich ein Vertragsstaat, mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter nach den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Maßnahmen zu treffen, um die Lage im Sinne der Empfehlungen des Unterausschusses zur Verhütung von Folter zu verbessern, so kann der Ausschuss gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses zur Verhütung von Folter mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung in der Sache abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses zur Verhütung von Folter zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit hatte, sich zu äußern.

Teil IV

Nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bestimmt oder errichtet auf innerstaatlicher Ebene spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt zu ihm einen oder mehrere unabhängige nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter. Durch dezentralisierte Einheiten errichtete Mechanismen

nated as national preventive mechanisms for the purposes of the present Protocol if they are in conformity with its provisions.

Article 18

1. The States Parties shall guarantee the functional independence of the national preventive mechanisms as well as the independence of their personnel.

2. The States Parties shall take the necessary measures to ensure that the experts of the national preventive mechanism have the required capabilities and professional knowledge. They shall strive for a gender balance and the adequate representation of ethnic and minority groups in the country.

3. The States Parties undertake to make available the necessary resources for the functioning of the national preventive mechanisms.

4. When establishing national preventive mechanisms, States Parties shall give due consideration to the Principles relating to the status of national institutions for the promotion and protection of human rights.

Article 19

The national preventive mechanisms shall be granted at a minimum the power:

- (a) To regularly examine the treatment of the persons deprived of their liberty in places of detention as defined in article 4, with a view to strengthening, if necessary, their protection against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;
- (b) To make recommendations to the relevant authorities with the aim of improving the treatment and the conditions of the persons deprived of their liberty and to prevent torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, taking into consideration the relevant norms of the United Nations;
- (c) To submit proposals and observations concerning existing or draft legislation.

Article 20

In order to enable the national preventive mechanisms to fulfil their mandate, the States Parties to the present Protocol undertake to grant them:

- (a) Access to all information concerning the number of persons deprived of their liberty in places of detention as defined in article 4, as well as the number of places and their location;

des entités décentralisées pourront être désignés comme mécanismes nationaux de prévention aux fins du présent Protocole, s'ils sont conformes à ses dispositions.

Article 18

1. Les États Parties garantissent l'indépendance des mécanismes nationaux de prévention dans l'exercice de leurs fonctions et l'indépendance de leur personnel.

2. Les États Parties prennent les mesures nécessaires pour veiller à ce que les experts du mécanisme national de prévention possèdent les compétences et les connaissances professionnelles requises. Ils s'efforcent d'assurer l'équilibre entre les sexes et une représentation adéquate des groupes ethniques et minoritaires du pays.

3. Les États Parties s'engagent à dégager les ressources nécessaires au fonctionnement des mécanismes nationaux de prévention.

4. Lorsqu'ils mettent en place les mécanismes nationaux de prévention, les États Parties tiennent dûment compte des Principes concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits de l'homme.

Article 19

Les mécanismes nationaux de prévention sont investis à tout le moins des attributions suivantes:

- a) Examiner régulièrement la situation des personnes privées de liberté se trouvant dans les lieux de détention visés à l'article 4, en vue de renforcer, le cas échéant, leur protection contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants;
- b) Formuler des recommandations à l'intention des autorités compétentes afin d'améliorer le traitement et la situation des personnes privées de liberté et de prévenir la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, compte tenu des normes pertinentes de l'Organisation des Nations Unies;
- c) Présenter des propositions et des observations au sujet de la législation en vigueur ou des projets de loi en la matière.

Article 20

Pour permettre aux mécanismes nationaux de prévention de s'acquitter de leur mandat, les États Parties au présent Protocole s'engagent à leur accorder:

- a) L'accès à tous les renseignements concernant le nombre de personnes privées de liberté se trouvant dans les lieux de détention visés à l'article 4, ainsi que le nombre de lieux de détention et leur emplacement;

können als nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter im Sinne dieses Protokolls bestimmt werden, wenn sie im Einklang mit dessen Bestimmungen stehen.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter sowie die Unabhängigkeit deren Personals.

(2) Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sachverständigen der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und der Minderheiten des Landes.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die erforderlichen Mittel für die Arbeit der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Errichtung der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze, welche die Stellung nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte betreffen.

Artikel 19

Den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter wird zumindest die Befugnis erteilt,

- a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
- b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu verhüten;
- c) Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Artikel 20

Um den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

- | | | |
|--|--|---|
| <p>(b) Access to all information referring to the treatment of those persons as well as their conditions of detention;</p> | <p>b) L'accès à tous les renseignements relatifs au traitement de ces personnes et à leurs conditions de détention;</p> | <p>b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;</p> |
| <p>(c) Access to all places of detention and their installations and facilities;</p> | <p>c) L'accès à tous les lieux de détention et à leurs installations et équipements;</p> | <p>c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;</p> |
| <p>(d) The opportunity to have private interviews with the persons deprived of their liberty without witnesses, either personally or with a translator if deemed necessary, as well as with any other person who the national preventive mechanism believes may supply relevant information;</p> | <p>d) La possibilité de s'entretenir en privé avec les personnes privées de liberté, sans témoins, soit directement, soit par le truchement d'un interprète si cela paraît nécessaire, ainsi qu'avec toute autre personne dont le mécanisme national de prévention pense qu'elle pourrait fournir des renseignements pertinents;</p> | <p>d) ihnen die Möglichkeit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;</p> |
| <p>(e) The liberty to choose the places they want to visit and the persons they want to interview;</p> | <p>e) La liberté de choisir les lieux qu'ils visiteront et les personnes qu'ils rencontreront;</p> | <p>e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchten;</p> |
| <p>(f) The right to have contacts with the Subcommittee on Prevention, to send it information and to meet with it.</p> | <p>f) Le droit d'avoir des contacts avec le Sous-Comité de la prévention, de lui communiquer des renseignements et de le rencontrer.</p> | <p>f) ihnen das Recht einzuräumen, in Kontakt mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.</p> |

Article 21

1. No authority or official shall order, apply, permit or tolerate any sanction against any person or organization for having communicated to the national preventive mechanism any information, whether true or false, and no such person or organization shall be otherwise prejudiced in any way.

2. Confidential information collected by the national preventive mechanism shall be privileged. No personal data shall be published without the express consent of the person concerned.

Article 22

The competent authorities of the State Party concerned shall examine the recommendations of the national preventive mechanism and enter into a dialogue with it on possible implementation measures.

Article 23

The States Parties to the present Protocol undertake to publish and disseminate the annual reports of the national preventive mechanisms.

Part V
Declaration

Article 24

1. Upon ratification, States Parties may make a declaration postponing the implementation of their obligations under either part III or part IV of the present Protocol.

Article 21

1. Aucune autorité publique ni aucun fonctionnaire n'ordonnera, n'appliquera, n'autorisera ou ne tolérera de sanction à l'encontre d'une personne ou d'une organisation qui aura communiqué des renseignements, vrais ou faux, au mécanisme national de prévention, et ladite personne ou organisation ne subira de préjudice d'aucune autre manière.

2. Les renseignements confidentiels recueillis par le mécanisme national de prévention seront protégés. Aucune donnée personnelle ne sera publiée sans le consentement exprès de la personne concernée.

Article 22

Les autorités compétentes de l'État Partie intéressé examineront les recommandations du mécanisme national de prévention et engageront le dialogue avec lui au sujet des mesures qui pourraient être prises pour les mettre en œuvre.

Article 23

Les États Parties au présent Protocole s'engagent à publier et à diffuser les rapports annuels des mécanismes nationaux de prévention.

Cinquième partie
Déclaration

Article 24

1. Au moment de la ratification, les États Parties peuvent faire une déclaration indiquant qu'ils ajournent l'exécution des obligations qui leur incombent en vertu de la troisième ou de la quatrième partie du présent Protocole.

Artikel 21

(1) Behörden oder Amtsträger dürfen keine Sanktionen gegen eine Person oder Organisation anordnen, anwenden, erlauben oder dulden, weil diese dem nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter Auskünfte erteilt hat, unabhängig davon, ob diese richtig oder falsch waren; eine solche Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

(2) Vertrauliche Informationen, die vom nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter gesammelt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats prüfen die Empfehlungen des nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter und treten mit ihm in einen Dialog über mögliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ein.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Teil V
Erklärung

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation eine Erklärung abgeben, durch die sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Teil III oder Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

2. This postponement shall be valid for a maximum of three years. After due representations made by the State Party and after consultation with the Subcommittee on Prevention, the Committee against Torture may extend that period for an additional two years.

Part VI

Financial provisions

Article 25

1. The expenditure incurred by the Subcommittee on Prevention in the implementation of the present Protocol shall be borne by the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Subcommittee on Prevention under the present Protocol.

Article 26

1. A Special Fund shall be set up in accordance with the relevant procedures of the General Assembly, to be administered in accordance with the financial regulations and rules of the United Nations, to help finance the implementation of the recommendations made by the Subcommittee on Prevention after a visit to a State Party, as well as education programmes of the national preventive mechanisms.

2. The Special Fund may be financed through voluntary contributions made by Governments, intergovernmental and non-governmental organizations and other private or public entities.

Part VII

Final provisions

Article 27

1. The present Protocol is open for signature by any State that has signed the Convention.

2. The present Protocol is subject to ratification by any State that has ratified or acceded to the Convention. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Protocol shall be open to accession by any State that has ratified or acceded to the Convention.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. Cet ajournement vaut pour un maximum de trois ans. À la suite de représentations dûment formulées par l'État Partie et après consultation du Sous-Comité de la prévention, le Comité contre la torture peut proroger cette période de deux ans encore.

Sixième partie

Dispositions financières

Article 25

1. Les dépenses résultant des travaux du Sous-Comité de la prévention créé en vertu du présent Protocole sont prises en charge par l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies met à la disposition du Sous-Comité de la prévention le personnel et les installations qui lui sont nécessaires pour s'acquitter efficacement des fonctions qui lui sont confiées en vertu du présent Protocole.

Article 26

1. Il est établi, conformément aux procédures pertinentes de l'Assemblée générale, un fonds spécial, qui sera administré conformément au règlement financier et aux règles de gestion financière de l'Organisation des Nations Unies, pour aider à financer l'application des recommandations que le Sous-Comité de la prévention adresse à un État Partie à la suite d'une visite, ainsi que les programmes d'éducation des mécanismes nationaux de prévention.

2. Le Fonds spécial peut être financé par des contributions volontaires versées par les gouvernements, les organisations intergouvernementales et non gouvernementales et d'autres entités privées ou publiques.

Septième partie

Dispositions finales

Article 27

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui a signé la Convention.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification de tout État qui a ratifié la Convention ou y a adhéré. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Protocole est ouvert à l'adhésion de tout État qui a ratifié la Convention ou qui y a adhéré.

4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(2) Dieser Aufschub gilt höchstens für drei Jahre. Aufgrund hinreichender Ausführungen durch den Vertragsstaat und Konsultation des Unterausschusses zur Verhütung von Folter kann der Ausschuss gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Teil VI

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

(1) Die Kosten, die durch den Unterausschuss zur Verhütung von Folter bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die der Unterausschuss zur Verhütung von Folter für die wirksame Erfüllung der von ihm nach diesem Protokoll wahrzunehmenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

(1) In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Sonderfonds eingerichtet, der dazu beitragen soll, die Umsetzung der Empfehlungen, die der Unterausschuss zur Verhütung von Folter nach einem Besuch in einem Vertragsstaat unterbreitet, sowie Bildungsprogramme der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter zu finanzieren.

(2) Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

Teil VII

Schlussbestimmungen

Artikel 27

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States that have signed the present Protocol or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 28

1. The present Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession, the present Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 29

The provisions of the present Protocol shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 30

No reservations shall be made to the present Protocol.

Article 31

The provisions of the present Protocol shall not affect the obligations of States Parties under any regional convention instituting a system of visits to places of detention. The Subcommittee on Prevention and the bodies established under such regional conventions are encouraged to consult and cooperate with a view to avoiding duplication and promoting effectively the objectives of the present Protocol.

Article 32

The provisions of the present Protocol shall not affect the obligations of States Parties to the four Geneva Conventions of 12 August 1949 and the Additional Protocols thereto of 8 June 1977, nor the opportunity available to any State Party to authorize the International Committee of the Red Cross to visit places of detention in situations not covered by international humanitarian law.

Article 33

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the present Protocol and the Convention. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les États qui auront signé le présent Protocole ou qui y auront adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 28

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingtième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque État qui ratifiera le présent Protocole ou y adhérera après le dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingtième instrument de ratification ou d'adhésion, le présent Protocole entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 29

Les dispositions du présent Protocole s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des États fédéraux.

Article 30

Il ne sera admis aucune réserve au présent Protocole.

Article 31

Les dispositions du présent Protocole sont sans effet sur les obligations contractées par les États Parties en vertu d'une convention régionale instituant un système de visite des lieux de détention. Le Sous-Comité de la prévention et les organes établis en vertu de telles conventions régionales sont invités à se consulter et à coopérer afin d'éviter les doubles emplois et de promouvoir efficacement la réalisation des objectifs du présent Protocole.

Article 32

Les dispositions du présent Protocole sont sans effet sur les obligations qui incombent aux États Parties en vertu des quatre Conventions de Genève du 12 août 1949 et des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 s'y rapportant, ou sur la possibilité qu'a tout État Partie d'autoriser le Comité international de la Croix-Rouge à se rendre sur des lieux de détention dans des cas non prévus par le droit international humanitaire.

Article 33

1. Tout État Partie peut dénoncer le présent Protocole à tout moment, par notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe alors les autres États Parties au Protocole et à la Convention. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle la notification est reçue par le Secrétaire général.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Dieses Protokoll gilt ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkünften, durch die ein System von Besuchen an Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet wird, unberührt. Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die nach solchen regionalen Übereinkünften eingerichteten Stellen werden aufgefordert, sich zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 sowie die Möglichkeit jedes Vertragsstaats, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch an Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben, unberührt.

Artikel 33

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any act or situation that may occur prior to the date on which the denunciation becomes effective, or to the actions that the Subcommittee on Prevention has decided or may decide to take with respect to the State Party concerned, nor shall denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter already under consideration by the Subcommittee on Prevention prior to the date on which the denunciation becomes effective.

3. Following the date on which the denunciation of the State Party becomes effective, the Subcommittee on Prevention shall not commence consideration of any new matter regarding that State.

Article 34

1. Any State Party to the present Protocol may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to the States Parties to the present Protocol with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposal. In the event that within four months from the date of such communication at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of two thirds of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted by the Secretary-General of the United Nations to all States Parties for acceptance.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall come into force when it has been accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Protocol in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force, they shall be binding on those States Parties that have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendment that they have accepted.

Article 35

Members of the Subcommittee on Prevention and of the national preventive mechanisms shall be accorded such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions. Members of the Subcommittee on Prevention shall be accorded the privileges and immunities specified in section 22 of the

2. Une telle dénonciation ne libère pas l'État Partie des obligations qui lui incombent en vertu du présent Protocole en ce qui concerne tout acte ou toute situation qui se sera produit avant la date à laquelle la dénonciation prendra effet, ou toute mesure que le Sous-Comité de la prévention aura décidé ou pourra décider d'adopter à l'égard de l'État Partie concerné; elle ne fera nullement obstacle à la poursuite de l'examen de questions dont le Sous-Comité de la prévention était déjà saisi avant la date à laquelle la dénonciation a pris effet.

3. Après la date à laquelle la dénonciation par un État Partie prend effet, le Sous-Comité de la prévention n'entreprend l'examen d'aucune question nouvelle concernant cet État.

Article 34

1. Tout État Partie au présent Protocole peut proposer un amendement et déposer sa proposition auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général communique la proposition d'amendement aux États Parties au présent Protocole en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à l'organisation d'une conférence d'États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date d'une telle communication, le tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la tenue de ladite conférence, le Secrétaire général organise la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté à la majorité des deux tiers des États Parties présents et votants à la conférence est soumis par le Secrétaire général à l'acceptation de tous les États Parties.

2. Un amendement adopté selon les dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsque les deux tiers des États Parties au présent Protocole l'ont accepté conformément à la procédure prévue par leurs constitutions respectives.

3. Lorsque les amendements entrent en vigueur, ils ont force obligatoire pour les États Parties qui les ont acceptés, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tout amendement antérieur qu'ils auraient accepté.

Article 35

Les membres du Sous-Comité de la prévention et des mécanismes nationaux de prévention jouissent des privilèges et immunités qui leur sont nécessaires pour exercer leurs fonctions en toute indépendance. Les membres du Sous-Comité de la prévention jouissent des privilèges et immunités prévus à la section 22 de la

(2) Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er aufgrund dieses Protokolls in Bezug auf Handlungen oder Situationen hat, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder der Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen, die der Unterausschuss zur Verhütung von Folter hinsichtlich des betreffenden Vertragsstaats beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuss zur Verhütung von Folter bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

(3) Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaats wirksam wird, darf der Unterausschuss zur Verhütung von Folter nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung des Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden ist.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter genießen die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter genießen die in Abschnitt 22 des Über-

Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations of 13 February 1946, subject to the provisions of section 23 of that Convention.

Article 36

When visiting a State Party, the members of the Subcommittee on Prevention shall, without prejudice to the provisions and purposes of the present Protocol and such privileges and immunities as they may enjoy:

- (a) Respect the laws and regulations of the visited State;
- (b) Refrain from any action or activity incompatible with the impartial and international nature of their duties.

Article 37

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States.

Convention sur les privilèges et immunités des Nations Unies, du 13 février 1946, sous réserve des dispositions de la section 23 de ladite Convention.

Article 36

Lorsqu'ils se rendent dans un État Partie, les membres du Sous-Comité de la prévention doivent, sans préjudice des dispositions et des buts du présent Protocole ni des privilèges et immunités dont ils peuvent jouir:

- a) Respecter les lois et règlements en vigueur dans l'État où ils se rendent;
- b) S'abstenir de toute action ou activité incompatible avec le caractère impartial et international de leurs fonctions.

Article 37

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera tenir une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États.

einkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen festgelegten Vorrechte und Immunitäten vorbehaltlich des Abschnitts 23 dieses Übereinkommens.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

- a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten;
- b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Denkschrift

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte des Fakultativprotokolls

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – OP-CAT), wurde am 18. Dezember 2002 nach langjährigen und komplizierten Verhandlungen von der 57. Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

Es ergänzt mit seinem präventiven Ansatz das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CAT), das gemäß dem Gesetz vom 6. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 246) am 31. Oktober 1990 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Das OP-CAT begründet ein weltweites System zur Verhütung von Folter. Durch die Errichtung unabhängiger nationaler und internationaler Kontrollmechanismen sollen Menschen, die sich in sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ befinden, wirksam vor Folter und erniedrigender Behandlung geschützt werden.

Die Idee, Folter und Misshandlung durch ein System internationaler Kontrolle präventiv entgegenzutreten, wurde bereits 1975 von dem Schweizer Juristen Jean-Jacques Gautier, dem Gründer des „Schweizer Komitees gegen Folter“ (heute: „Association for the Prevention of Torture“), entwickelt. Er unterbreitete den Vorschlag, in Anlehnung an die Praxis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das nach der Genfer Konvention Kriegsgefangene besuchen kann, eine internationale Überwachungskommission zu schaffen, die den Auftrag erhält, durch regelmäßige Besuche von Haftanstalten die Einhaltung des Folterverbots sicherzustellen.

Dieser (private) Konventionsentwurf wurde von Costa Rica im März 1980 als Entwurf eines Zusatzprotokolls zum CAT während dessen Beratungen eingebracht. Von Anfang an bestanden allerdings Zweifel, ob die Diskussion des Entwurfs des Zusatzprotokolls vor Abschluss der Beratungen des zugrunde liegenden Übereinkommens möglich sein werde.

Der Entwurf wurde deswegen dem Europarat zugeleitet, um ihn zunächst in diesem regionalen Rahmen zur Diskussion zu stellen. Dies führte letztlich zum Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CPT) (BGBl. 1989 II S. 946) und damit einhergehend zur Errichtung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT).

Im Jahr 1992 wurden auf erneute Initiative Costa Ricas und auf Grundlage seines ersten Entwurfs auf der Ebene der Vereinten Nationen die Verhandlungen für ein Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention im Rahmen einer

Arbeitsgruppe der damaligen Menschenrechtskommission wieder aufgenommen. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da viele Staaten die vorgesehene Einrichtung eines internationalen Überprüfungsmechanismus als Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte empfanden. Sie standen dem Vorschlag daher ablehnend gegenüber und favorisierten stattdessen innerstaatliche Besuchssysteme.

Schließlich konnte in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe im Januar 2002 ein für alle Staaten akzeptabler Kompromiss erzielt werden, indem man sich auf ein Zwei-Säulen-System, das die Errichtung sowohl eines internationalen als auch eines nationalen Besuchsmechanismus vorsah, einigte. Das Protokoll wurde der Generalversammlung unterbreitet, die es am 18. Dezember 2002 mit 127 gegen vier Stimmen (USA, Marshallinseln, Niger und Palau) bei 42 Stimmenthaltungen annahm. Mit der am 23. Mai 2006 erfolgten Ratifizierung ist es gemäß seines Artikels 28 Abs. 1 am 22. Juni 2006 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen wurde mittlerweile durch 60 Staaten gezeichnet und von 34 Staaten ratifiziert (Stand: 30. November 2007).

II. Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen

Das Fakultativprotokoll steht im Zusammenhang mit einer Reihe anderer internationaler Übereinkommen, die die Bekämpfung und Verhütung von Folter zum Ziel haben. Die Beseitigung der Folter als eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen ist ein elementares Anliegen der internationalen Menschenrechtsgarantien. So erhebt schon Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 die Forderung, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Ein entsprechendes, fast gleichlautendes Verbot ist in Artikel 7 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) und in Artikel 3 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschen und Grundfreiheiten (BGBl. 2002 II S. 1054) verankert.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Partei weiterer internationaler Übereinkommen, die dieses allgemeine Folterverbot näher ausgestalten und konkrete Verpflichtungen begründen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verpflichtet die Vertragsstaaten, Folter in jeder Form zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Die Vertragsstaaten haben sich weiter auferlegt, dem mit dem Übereinkommen geschaffenen Gremium – dem Ausschuss gegen Folter („Committee against Torture“ – CAT) – regelmäßig Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen vorzulegen. Daneben sieht das Übereinkommen ein Individualbeschwerdeverfahren, das Einzelpersonen die Möglichkeit einräumt, die Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat geltend zu machen, sowie Staatenbeschwerden und vertrauliche Untersuchungsverfahren vor. Alle Mechanismen haben gemeinsam, dass sie lediglich eine nachträgliche Über-

prüfung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot ermöglichen; eine Kontrolle also erst dann erfolgen kann, wenn eine Verletzung des Übereinkommens geltend gemacht wurde oder konkrete Hinweise auf Verstöße vorliegen.

Im Gegensatz dazu verfolgt das ebenfalls auf den schweizerisch-costa-ricanischen Entwurf zurückgehende Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen präventiven Ansatz. Dem mit diesem Übereinkommen eingerichteten Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wurden weitreichende Besuchs-, Informations- und Befragungsrechte eingeräumt. Ziel der Besuche des CPT ist es, den Schutz der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken und das Auftreten von Folter somit von vorneherein so weit wie möglich zu unterbinden.

Der CPT besucht die Mitgliedstaaten des Übereinkommens in regelmäßigen Abständen und gegebenenfalls aus konkretem Anlass. Die Bundesrepublik Deutschland besuchte der CPT erstmalig in der Zeit vom 3. bis zum 15. Dezember 2000 und erneut in der Zeit vom 20. November bis zum 2. Dezember 2005. Der Bericht über den letzten Besuch, der – ebenso wie die Berichte an die anderen Mitgliedstaaten – konkrete Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge enthält, wurde der Bundesrepublik Deutschland am 28. Juli 2006 übermittelt. Auch wenn nach dem Europäischen Übereinkommen eine innerstaatliche Besuchskommission nicht vorgesehen ist, hat der CPT in seinen Berichten wiederholt ange-regt, auch auf innerstaatlicher Ebene Besuchskommissionen einzurichten.

In ihren „Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ vom 9. April 2001 legte die Europäische Union für ihre Kontakte mit Drittländern fest, dass diese aufgefordert werden sollen, innerstaatliche Mechanismen für Besuche von Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen ist, zu schaffen.

Durch die Regelungen im Fakultativprotokoll (insbesondere durch die Artikel 3 und 17 ff.) werden die bisherigen internationalen Regelungen über das Verbot und die Verhütung von Folter um zwei Besuchsmechanismen ergänzt. Neben dem einzurichtenden nationalen Präventionsmechanismus sieht Artikel 2 des Fakultativprotokolls auch die Einrichtung eines internationalen Präventionsmechanismus, nämlich des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („Unterausschuss zur Verhütung von Folter“), vor. Dieser hielt seine konstituierende Sitzung in der Zeit vom 19. bis zum 23. Februar 2007 ab und tagte anschließend erneut in der Zeit vom 25. bis zum 29. Juni 2007.

Die Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter sind den Befugnissen des CPT ähnlich. Grundsätzlich denkbaren Überschneidungen in der Arbeit der beiden Kontrollsysteme beugt Artikel 31 des Fakultativprotokolls vor, indem er den Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die durch regionale Übereinkommen eingerichteten Stellen – Adressat ist hier insbesondere

der CPT – zur Zusammenarbeit und zum Dialog auffordert, um (unnötige) Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele des Fakultativprotokolls wirksam zu fördern. Die Einrichtung von Präventionsmechanismen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erfordert ebenfalls eine enge Zusammenarbeit dieser beiden, die in Artikel 2 Abs. 4, Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 12 Buchstabe c, Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 20 Buchstabe f des Fakultativprotokolls näher geregelt ist.

Das OP-CAT schafft selbst also keine neuen Regelungen in Bezug auf das Folterverbot per se, sondern will die Umsetzung der in der Anti-Folter-Konvention formulierten Regelungen, insbesondere der dort in den Artikeln 2 und 16 normierten Verpflichtung der Vertragsstaaten, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, unterstützen. Dies geschieht auf der Grundlage der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf regelmäßigen Besuchen von Orten der Freiheitsentziehung beruhen, verstärkt werden kann.

III. Würdigung

Trotz langjähriger Bemühungen um die weltweite Ächtung und Verhinderung von Folter ist das Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzung noch immer erschreckend. Mehrere zehntausend Fälle von Folter werden weltweit jedes Jahr bekannt; die tatsächliche Zahl dürfte aufgrund der hohen Dunkelziffer weit größer sein. Bei der Bekämpfung der weltweiten Folter sind daher weiterhin große Anstrengungen notwendig.

Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung; deren nachhaltige Bekämpfung ist und bleibt ein vorrangiges Ziel. Im Rahmen der unlängst in der Öffentlichkeit entflammten Diskussion darüber, ob Ausnahmen vom Folterverbot gerechtfertigt sein könnten, hat sie unmissverständlich deutlich gemacht, dass das Verbot der Folter absolut gilt. Die Haltung der Bundesregierung befindet sich damit im Einklang mit den völkerrechtlichen Regelungen, die das Folterverbot als sogenanntes „notstandsfestes“ Recht ausgestaltet haben, vgl. Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 4 Abs. 2 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Beim Folterverbot handelt es sich somit um eines der elementaren und unabdingbaren Grund- und Menschenrechte der internationalen Staatengemeinschaft. Es wird ohne Vorbehalte und Ausnahmen gewährleistet und ist inzwischen als zwingendes Recht völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

Durch das OP-CAT wird mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter erstmals auf der Ebene der Vereinten Nationen ein internationaler Besuchsmechanismus für Gewahrsamseinrichtungen zur Verhütung von Folter eingerichtet. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland bereits Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behand-

lung oder Strafe ist und damit Gastgeber für extritoriale Besuchsmechanismen war und ist, so geht das Fakultativprotokoll doch über die regionalen Grenzen des CPT hinaus und etabliert damit den europäischen Ansatz der Folterprävention nunmehr weltweit.

In der Bundesrepublik Deutschland sind solch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wie sie das OP-CAT primär verhindern will, allerdings die absolute Ausnahme und kommen allenfalls in Einzelfällen, die entsprechende Untersuchungen und strafrechtliche Verfolgung der Täter nach sich ziehen, vor. Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass sich die wenigen Einzelfälle von fast ausschließlich geringer Intensität auch in einem auf die Achtung der Grund- und Menschenrechte sowie die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgelegten Rechtssystem – wie es Deutschland zweifelsfrei hat – nicht vollständig vermeiden lassen. Die Bundesregierung unterstützt daher den dem Fakultativprotokoll zugrunde liegenden Ansatz, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf regelmäßigen Besuchen von Orten der Freiheitsentziehung beruhen, verstärkt werden kann.

Das mit der Einrichtung der nationalen und internationalen Besuchsmechanismen erarbeitete Zwei-Säulen-Modell stellt insbesondere aufgrund des in Deutschland zu implementierenden nationalen Präventionsmechanismus eine wesentliche Ergänzung der bisher vorhandenen Maßnahmen zur Vorbeugung von Folter dar. Wie die bisherigen Berichte des CPT gezeigt haben, kann die Bundesrepublik Deutschland von diesen Mechanismen insbesondere dahingehend profitieren, dass die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie anderer im Gewahrsam einer Behörde befindlichen Personen, die korrekte Einhaltung der dafür existierenden gesetzlichen Regelungen und die konkrete Ausgestaltung der Haft- und Unterbringungsbedingungen von einem unabhängigen Expertengremium überprüft wird. Daher steht die Bundesrepublik Deutschland auch den Besuchen extritorialer Besuchsgremien offen gegenüber und hat in der Vergangenheit die Empfehlungen und kritischen Beobachtungen des CPT zum Anlass für Verbesserungen genommen.

Die Bundesrepublik Deutschland will durch die Ratifizierung des OP-CAT aber auch der von ihr gemeinsam mit den anderen Europäischen Staaten beanspruchten Vorreiterrolle im Rahmen des Ausbaus des Schutzes der Menschenrechte gerecht werden. Glaubwürdiger Menschenrechtsschutz muss zu Hause beginnen. Die Einforderung des Schutzes der Menschenrechte und der Ausrottung der Folter kann auf internationaler Ebene nur dann ernsthaft betrieben werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland selbst sämtliche internationalen Vorgaben erfüllt.

Das OP-CAT bietet mit seiner klar präventiven Orientierung ein hohes Potential, um den weltweiten Schutz vor Folter zu verbessern. Dieses Ziel soll auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit des auf der Grundlage eines starken Mandats stehenden internationalen Besuchsmechanismus mit den unabhängigen nationalen Besuchsmechanismen erreicht werden.

Mit der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Ratifizierung des Protokolls wird unterstrichen, dass die Bundesrepublik Deutschland die mit dem Protokoll verfolgten Ziele mit Nachdruck unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit einer Reihe von anderen Staaten, die das Fakultativprotokoll bereits angenommen und zum Teil auch schon in die Praxis umgesetzt haben.

Die Länder, denen die Durchführung des Fakultativprotokolls in erster Linie obliegt und deren Gesetzgebungskompetenzen ebenfalls betroffen sind, sind intensiv beteiligt worden. Der Endfassung des Fakultativprotokolls und seiner Zeichnung, welche die Bundesregierung am 20. September 2006 vollzogen hat, haben die Länder im Rahmen der Lindauer Absprache zugestimmt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In der Präambel des OP-CAT haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Gründe und Erwägungen niedergelegt, die sie veranlasst haben, dieses Fakultativprotokoll anzunehmen. Wesentliche Überlegungen waren dabei, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eine besonders schwere Menschenrechtsverletzung darstellen. Um Personen, denen die Freiheit entzogen ist, wirksam davor schützen zu können und damit die Ziele des dem Fakultativprotokoll zugrunde liegenden Übereinkommens zu erreichen, sind aus Sicht der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen erforderlich.

Dabei gehen die Vereinten Nationen davon aus, dass die Verhinderung von Folter in erster Linie im Verantwortungsbereich der Vertragsstaaten liegt, deren Maßnahmen aber durch internationale Durchführungsorgane ergänzt und unterstützt werden sollen. Eine wirksame Verhütung von Folter macht eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsrechtlicher, gerichtlicher und sonstiger Maßnahmen erforderlich. Die Vereinten Nationen zeigen sich dabei überzeugt, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen präventiver Art auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung verstärkt werden kann.

Teil I des OP-CAT (Artikel 1 bis 4) stellt allgemeine Grundsätze für die Schaffung und die Tätigkeit der internationalen und nationalen Präventionsmechanismen auf. In Teil II (Artikel 5 bis 10) werden die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung des internationalen Präventionsmechanismus, des sogenannten Unterausschusses zur Verhütung von Folter, geschaffen und näher ausgeführt, wie der Unterausschuss zusammengesetzt und organisiert sein soll und seine Mitglieder gewählt werden. Teil III (Artikel 11 bis 16) beschreibt den Auftrag und die Aufgaben und Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter. In Teil IV (Artikel 17 bis 23) werden hieran anknüpfend die rechtlichen Grundlagen der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter geschaffen und deren Aufträge, Aufgaben und Befugnisse näher dargelegt. Teil V (Artikel 24) erlaubt den Vertragsstaaten, eine Erklärung abzugeben, durch die sie die Erfüllung eines Teils ihrer Verpflichtungen aufschieben können. Teil VI (Artikel 25 und 26) beinhaltet finanzielle Bestimmungen, und Teil VII (Artikel 27 bis 37) enthält die Schlussbestimmungen.

Soweit das OP-CAT Regelungen im Zusammenhang mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter trifft, sieht es nicht vor, dass die Vertragsstaaten zu seiner Durchführung, insbesondere zur Durchführung der vorgesehenen Besuche, zunächst innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen müssten. Vielmehr soll sich der Unterausschuss gegenüber dem besuchten Land und seinen Behörden unmittelbar auf die Bestimmungen des Fakultativprotokolls berufen können, und die Behörden sind ohne weiteres verpflichtet, ihre Entscheidungen nach Maßgabe des Fakultativprotokolls zu treffen. Mit dieser Maßgabe findet das OP-CAT in diesem Bereich in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbare Anwendung.

Der in Artikel 17 niedergelegte Auftrag an die Vertragsstaaten, nationale Besuchsmechanismen zu unterhalten, zu bestimmen oder zu errichten, begründet Staatenverpflichtungen. Da es in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine Einrichtung gibt, die die Voraussetzungen des nationalen Präventionsmechanismus erfüllt, muss ein solcher Mechanismus erst geschaffen werden. Insofern sind – unter besonderer Berücksichtigung der föderalen Struktur Deutschlands – auf Bundesebene Maßnahmen der Exekutive erforderlich. Auf Länderebene wird ein entsprechender Staatsvertrag geschlossen werden müssen (s. u.).

Zu Artikel 1

Diese Bestimmung statuiert einleitend das Ziel, das das OP-CAT zu erreichen sucht, und die Mittel, die es hierfür zur Verfügung stellt. Ziel ist die Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dies soll durch die Schaffung eines Systems regelmäßiger Besuche, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, erreicht werden. Durch die Besuche von externen Stellen sollen die geschlossenen Systeme der Orte der Freiheitsentziehung geöffnet und transparent gemacht werden.

Das OP-CAT knüpft hierbei an die Regelungen des ihm zugrunde liegenden Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) an. Bereits im dortigen Artikel 2 Abs. 1 haben sich die Vertragsstaaten auferlegt, wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern. In Artikel 16 CAT verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 CAT gleichzukommen. Das präventiv wirkende Besuchssystem des OP-CAT soll diese Regelungen konkretisieren und die primär repressiv wirkenden weiteren Regelungen des CAT, die neben der Verpflichtung zur innerstaatlichen Verfolgung von Folter (Artikel 4 ff.) eine nachträgliche Überprüfung von Foltervorwürfen durch Individualbeschwerden, Staatenbeschwerden oder vertrauliche Untersuchungsverfahren ermöglichen, ergänzen, um so – neben der abschreckenden Wirkung der konsequenten Verfolgung von Foltertaten – Folter von Vorneherein zu verhindern.

Wie die Erfahrungen mit Besuchen beispielsweise des CPT oder des Roten Kreuzes von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, gezeigt haben, sind solche

präventiven Besuchssysteme sehr gut geeignet, um das Vorkommen von Folter wirksam zu bekämpfen. Dies gilt gerade für die vom OP-CAT vorgesehene Kombination eines internationalen mit einem nationalen Besuchsmechanismus. Der nationale Präventionsmechanismus bietet die Vorteile, dass die Eigenart des jeweiligen Vertragsstaates durch die Nähe zur Situation und die Kenntnisse über die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im eigenen Land besser berücksichtigt werden können, wohingegen der Unterausschuss zur Verhütung von Folter als internationales Gremium die Vorteile des Vergleichs der Vertragsstaaten untereinander und des Blicks eines externen Beobachters hat. Beiden gemeinsam sind die abschreckende Wirkung der Besuche, die aufgrund der vorbeugenden Zielrichtung des OP-CAT keines konkreten Vorwurfs bedürfen, und die Möglichkeit, aus erster Hand Informationen zu sammeln, um sich so selbst ein Bild über die konkreten Umstände vor Ort zu machen und entsprechende Empfehlungen abgeben zu können.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der als Unterausschuss des auf Grundlage des CAT bestehenden Ausschusses gegen Folter eingerichtet wird. Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter, wie er benannt wird, nimmt die in den folgenden Artikeln festgelegten Aufgaben wahr.

Zu Absatz 2

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter gesteckt werden, sind in Absatz 2 niedergelegt und beinhalten neben der Charta der Vereinten Nationen auch alle übrigen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Behandlung von festgehaltenen Personen. Aufgrund der weiten Formulierung des Absatzes 2, die sowohl die verbindlichen völkerrechtlichen Normen als auch die reinen Empfehlungen umfasst, kann der Unterausschuss auch außerhalb der Bestimmungen des CAT nach Mitteln zur Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen suchen und den Vertragsstaaten selbige empfehlen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 unterwirft den Unterausschuss zur Verhütung von Folter den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität.

Zu Absatz 4

Der in Absatz 4 verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den Vertragsstaaten ist ein Leitprinzip des OP-CAT, das auch in seinen weiteren Regelungen zum Ausdruck kommt (vgl. Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 12 Buchstabe d, Artikel 16 Abs. 4 und Artikel 20 Buchstabe f). Damit basiert das OP-CAT, genauso wie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, auf dem Prinzip der Kooperation. Damit kommt zum Ausdruck, dass der jeweilige Staat durch die

Besuche nicht verurteilt oder angeprangert werden soll, sondern allein der Schutz vor Folter und anderen Misshandlungen im Vordergrund steht.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten niedergelegt, auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe Besuche durchführen, zu errichten, zu bestimmen oder zu unterhalten. Der allgemein gehaltene Artikel 3 findet seine Konkretisierung in Teil IV des Protokolls (Artikel 17 bis 23).

Die Artikel 2 und 3 spiegeln die beiden Lager wider, die sich in den Sitzungen der von der Kommission für Menschenrechte gebildeten Arbeitsgruppe herauskristallisiert haben. Die eine Gruppe favorisierte einen internationalen Besuchsmechanismus, wohingegen sich ihr Widerpart für nationale Besuchsmechanismen stark gemacht hat. Demnach war es nur folgerichtig, dass der von Costa Rica in der 58. Sitzung eingebrachte Kompromissvorschlag beide Ansätze vereinte und letztlich in der endgültigen Fassung seinen Niederschlag fand.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Damit die Präventionsmechanismen ihre nach Artikel 11 bzw. 19 übertragenen Aufgaben erfüllen können, müssen die Vertragsstaaten ihnen Zugang zu den Orten gewähren, denen der Besuch gilt. Absatz 1 postuliert daher die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Besuche beider Mechanismen an sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zu gestatten. Diese allgemeine Verpflichtung wird in den Artikeln 12 und 20 näher ausgestaltet und konkretisiert.

Satz 1 definiert die „Orte der Freiheitsentziehung“ als alle der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Vertragsstaates unterstehenden Orte, an denen Personen entweder aufgrund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann.

Dies ist eine sehr weitgehende Definition, da zum einen – wie auch in Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 CAT geregelt – hinsichtlich der Frage des Ortes bereits ein stillschweigendes Einverständnis einer Behörde mit einem Freiheitsentzug ausreichend und somit dessen explizite Anordnung nicht erforderlich ist und zum anderen auch Orte besucht werden können, an denen Personen die Freiheit entzogen werden kann. Die Formulierung im Konjunktiv setzt also lediglich die abstrakte Geeignetheit des Ortes zum Freiheitsentzug voraus. Dies soll sicherstellen, dass die Gremien nicht nur die offiziell dem Freiheitsentzug gewidmeten Orte besuchen dürfen, sondern auch all jene Orte, an denen ihrer Meinung nach Personen festgehalten werden können. Letztlich werden vom räumlichen Umfang auch Orte erfasst, die lediglich der Kontrolle eines Vertragsstaates unterliegen ohne seiner Hoheitsgewalt (im Sinne des Artikels 2 CAT) zu unterstehen. Dieses weite Verständnis des Begriffs „Orte der Freiheitsentziehung“ soll – der auch in Satz 2 ausgedrückten Zielrichtung des OP-CAT entsprechend – einen größtmöglichen

Schutz der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gewährleisten.

In Deutschland sind solche „Orte der Freiheitsentziehung“ insbesondere die Justizvollzugsanstalten, in denen Untersuchungs- oder Strafhaft vollzogen wird, die geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Arresteinrichtungen der Bundeswehr, Abschiebehaftanstalten (in Flughäfen), Gewahrsamszentren für Asylsuchende bzw. Personen, die abgeschoben werden sollen, Transitzonen internationaler Flughäfen, Polizeiwachen, Einrichtungen der Jugendfürsorge, geschlossene Heime für Kinder und Jugendliche, Alten- und Pflegeheime.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs der „Freiheitsentziehung“. Danach beinhaltet Freiheitsentziehung im Sinne des Protokolls jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf. Der hier definierte Begriff bezieht sich – im Gegensatz zu Absatz 1, der sich auf die Orte bezieht – auf die konkret betroffenen Personen.

Der Begriff des Festhaltens umfasst dabei neben den Fällen des Festhaltens im technischen Sinn wie etwa nach den Landespolizeiaufgabengesetzen (vgl. z. B. Artikel 13 Abs. 2 Satz 3, Artikel 15 Abs. 3 und Artikel 17 BayPAG) auch die Fälle, in denen sich die betroffene Person (noch) nicht in Haft im technischen Sinne befindet, wie etwa Fälle der vorläufigen Festnahme gemäß § 127, 127b StPO, der zwangsweisen Vorführung nach den Prozessordnungen oder sonstigen mit dem (auch zeitweisen) Entzug der Freiheit verbundenen Zwangsmaßnahmen. Unter Haft ist jede Form der Haft im technischen Sinne wie etwa Untersuchungshaft, Strafhaft, Abschiebehaft, Auslieferungshaft, Erzwingungshaft, Ordnungshaft und Haft im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu verstehen. Unterbringung betrifft insbesondere die Fälle der Unterbringung in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser.

Nach dieser Definition ist für eine Freiheitsentziehung im Sinne des Protokolls immer die Anordnung bzw. Entscheidung einer Behörde notwendig. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass eine Freiheitsentziehung im Sinne des Protokolls nur dann vorliegt, wenn der Staat für die Tatsache, dass die betroffene Person sich nicht frei nach Belieben bewegen und insbesondere die entsprechende Einrichtung nicht verlassen kann, in irgendeiner Form verantwortlich ist.

Zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter. Dieser soll zunächst aus zehn Mitgliedern bestehen. Nach der 50. Ratifikation des Protokolls erhöht sich die Mitgliederzahl auf 25, wodurch dem steigenden Personalbedarf für die Durchführung der Besuche Rechnung getragen werden und eine gerechte Repräsentanz der Unterzeichnerstaaten erreicht werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Anforderungen fest, die die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter erfüllen müssen. Um dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter die notwendige Autorität zu verleihen, müssen die Mitglieder zum einen Persönlichkeiten sein, die über ein hohes sittliches Ansehen verfügen. Anders als beim CPT, wo nach dessen Artikel 4 Abs. 2 (auch) ausreichend ist, dass die Mitglieder für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind, setzt Absatz 2 voraus, dass die Mitglieder nachweislich über berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung oder auf den verschiedenen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, einschlägigen Gebieten verfügen.

Es ist daher nicht Voraussetzung, dass die Mitglieder alle Juristen sind, wie insbesondere die ausdrückliche Aufnahme der für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, einschlägigen Gebiete zeigt. Vielmehr scheint die Aufnahme etwa von Medizinern, Psychologen oder Soziologen sinnvoll, um alle Aspekte des Freiheitsentzugs und dessen Auswirkungen auf die betreffenden Personen eingehend würdigen zu können.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 enthalten Vorgaben für die Zusammensetzung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung der verschiedenen geografischen Regionen, der Geschlechter, Kulturkreise und Rechtsordnung zu achten. Ferner darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates Mitglied sein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verlangt, dass die Mitglieder des Unterausschusses in persönlicher Eigenschaft tätig sind, dass sie unabhängig und unparteiisch sind und dass sie dem Unterausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen. Er ist wortgleich mit Artikel 4 Abs. 4 CPT.

Zu Artikel 6

In Artikel 6 sind zum einen weitere Voraussetzungen genannt, die die vorzuschlagenden Kandidaten erfüllen müssen (Absatz 2), und werden zum anderen das Verfahren und die Formalien für deren Benennung näher dargestellt (Absätze 1 und 3). Herauszuheben ist, dass nur Kandidaten vorgeschlagen werden können, die einem der Unterzeichnerstaaten angehören, wodurch verhindert werden soll, dass Staaten, die das Fakultativprotokoll nicht ratifiziert haben bzw. nicht beigetreten sind, im Unterausschuss vertreten sind.

Zu Artikel 7

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren, nach dem die Mitglieder des Unterausschusses gewählt werden. Danach findet die Wahl der Mitglieder alle zwei Jahre in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlung statt. Dies hängt mit den in Artikel 9 niedergelegten Regelungen zusammen, die zwar eine grundsätzliche Amtszeit der Mitglieder von vier Jahren

vorsehen, aber auch bestimmen, dass die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder bereits nach zwei Jahren abläuft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 korrespondiert mit Artikel 5 Abs. 5 und Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c und führt das Problem, dass aufgrund der Stimmenverteilung zwei Angehörige eines Vertragsstaates in den Unterausschuss gewählt wurden, einer Lösung zu.

Die Wahl der ersten Mitglieder fand am 18. Dezember 2006 in Genf statt. Folgende Mitglieder wurden gewählt: Silvia Casale (Großbritannien), Leopoldo Torres Boursault (Spanien), Miguel Sarre Iguiniz (Mexiko), Mario Luis Coriolano (Argentinien), Zdenek Hajek (Tschechische Republik), Hans Draminsky Petersen (Dänemark), Victor Manuel Rodriguez Rescia (Costa Rica), Zbigniew Lasocik (Polen), Wilder Tayler Souto (Uruguay) und Marija Definis Gojanovic (Kroatien). Damit sind Juristen, Mediziner und Soziologen sowie einige (ehemalige) Mitglieder des CTP vertreten.

Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter nahm am 19. Februar 2007 im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung vom 19. bis zum 23. Februar 2007 seine Arbeit auf und hielt in der Zeit vom 25. bis zum 29. Juni 2007 seine zweite Sitzung ab.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Fälle, in denen Mitglieder des Unterausschusses versterben, zurücktreten oder ihre Aufgaben aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen können. Das Recht zur Benennung eines Ersatzmitgliedes verbleibt bei dem Staat, der das ausgeschiedene Mitglied ursprünglich vorgeschlagen hat. Um dem Unterausschuss letztlich anzugehören, bedarf das vorgeschlagene Ersatzmitglied der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten, die unter den Voraussetzungen des Satzes 2 fingiert wird.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Amtszeit der Mitglieder des Unterausschusses. Diese beträgt vier Jahre und kann einmal durch Wiederwahl verlängert werden. Um eine gewisse Kontinuität zu wahren und um zu vermeiden, dass erworbenes Wissen durch den Wechsel der Mitglieder verloren geht, wird alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt werden.

Die gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Aufstockung der Mitgliederzahl des Unterausschusses von zehn auf 25 wird in Artikel 9 nicht explizit berücksichtigt. Dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend wird er auf die erste Wahl der 15 zusätzlichen Mitglieder jedoch analog anzuwenden sein. Hierbei wird der Vorsitzende der in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d genannten Versammlung dann die Frage zu beantworten haben, ob die Hälfte der 15 neu gewählten Mitglieder sieben oder acht Mitglieder ist, was in diesem Zusammenhang jedoch keine entscheidende Rolle spielen dürfte.

Zu Artikel 10**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass der Unterausschuss einen Vorstand aus seinen Mitgliedern wählen muss. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass sich der Unterausschuss eine Geschäftsordnung geben muss, die bestimmte Bestimmungen enthalten muss. Außerhalb der in diesem Absatz enthaltenen Vorgaben steht es den Mitgliedern frei, die innere Organisation des Unterausschusses zu regeln. So können sie etwa Bestimmungen über das Verfahren zur Ankündigung der Besuche, den Inhalt des Jahresberichts und die Unterstützung der nationalen Mechanismen treffen. Bisher besteht lediglich eine provisorische Geschäftsordnung vom 26. Dezember 2006, die in der ersten Sitzung vom 19. bis zum 23. Februar 2007 angewandt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zu den Sitzungen des Unterausschusses und legt fest, dass der Unterausschuss und der CAT mindestens einmal im Jahr gleichzeitig tagen müssen.

Zu Artikel 11

In Artikel 11 ist – wie bereits die Überschrift des Teils III beschreibt – das Mandat des Unterausschusses zur Verhütung von Folter niedergelegt. Es umfasst die Durchführung von Besuchen an Orten der Freiheitsentziehung mit der anschließenden Unterbreitung von Empfehlungen (Buchstabe a) sowie die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den nationalen Mechanismen (Buchstabe b) und mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie anderen Organisationen und Einrichtungen zum Schutz vor Folter (Buchstabe c). Die Regelungen des Artikels 11 stehen im Zusammenhang mit Artikel 12, der die entsprechenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten normiert.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a korrespondiert mit der in Artikel 4 niedergelegten Verpflichtung der Vertragsstaaten, Besuche an all ihren Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten und statuiert eine entsprechende Verpflichtung des Unterausschusses, Besuche durchzuführen. Daneben soll der Unterausschuss den Vertragsstaaten Empfehlungen zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterbreiten. Auf die konkrete Ausgestaltung der Besuche wird in Artikel 13 (s. u.) näher eingegangen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b beinhaltet die Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter in Bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen. In Ziffer i ist das Recht des Unterausschusses verankert, die Vertragsstaaten bei der Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus zu beraten und zu unterstützen. Ziffer ii berechtigt den Unterausschuss dazu, unmittelbare und

vertrauliche Kontakte mit den nationalen Präventionsmechanismen zu unterhalten und Ausbildungshilfe und technische Hilfe anzubieten. Gemäß Ziffer iii wird der Unterausschuss den nationalen Präventionsmechanismen bei der Beurteilung der Erfordernisse und der Mittel, die zur Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe notwendig sind, beraten und unterstützen. Zu den Ziffern ii und iii korrespondierende ausdrücklich geregelte Ansprüche der nationalen Präventionsmechanismen auf Beratung, Hilfe und Unterstützung finden sich im Protokoll nicht, sodass es letztlich Sache des Unterausschusses sein wird, zu bestimmen, wie seine diesbezüglichen Angebote konkret aussehen werden. In Ziffer iv ist schließlich geregelt, dass der Unterausschuss den Vertragsstaaten Empfehlungen und Beobachtungen mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und des Mandats der nationalen Präventionsmechanismen unterbreiten kann.

Die Möglichkeit der direkten Zusammenarbeit (Ziffern ii und iii) zwischen dem Unterausschuss und den nationalen Präventionsmechanismen stellt eine wesentliche Komponente des Zusatzprotokolls dar. Sie dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für den durch die beiden Präventionsmechanismen erforderlichen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf zu schaffen. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Unterbreitungsrechte des Unterausschusses gegenüber den Vertragsstaaten (Ziffern i und iii) haben vorrangig das Ziel, die gemäß Artikel 18 Abs. 1 von den Vertragsstaaten zu garantierende Unabhängigkeit des nationalen Präventionsmechanismus sicherzustellen. Dies soll damit letztlich ebenfalls zur Herstellung bzw. Verbesserung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den beiden Mechanismen führen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c gibt dem Unterausschuss die Möglichkeit, mit den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen, die auf die Verstärkung des Schutzes aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken, zusammenzuarbeiten. Zu den hier genannten Einrichtungen und Organisationen zählen nationale und internationale Nicht-Regierungsorganisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie natürlich auch der CPT. In diesem Zusammenhang stellen die Artikel 31 und 32 sicher, dass die Befugnisse der anderen Schutzorganisationen unberührt bleiben.

Artikel 12

In Artikel 12 findet sich ein Katalog von Verpflichtungen, die sich die Vertragsstaaten auferlegt haben, um es dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu ermöglichen, seine in Artikel 11 niedergelegten Aufgaben erfüllen zu können. Als Sanktion für etwaige Verstöße gegen die hier geregelten Verpflichtungen ist vorgesehen, dass der Ausschuss gegen Folter (CAT) auf Antrag des Unterausschusses gemäß Artikel 16 Abs. 4 eine öffentliche Erklärung in der Sache abgeben oder den Bericht des Unterausschusses veröffentlichen kann.

Gemäß Buchstabe a sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den Unterausschuss zur Verhütung von Folter in ihr Hoheitsgebiet einreisen zu lassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gewähren. Dieser vorbehaltlos gewährte Zugang zu den Orten der Freiheitsentziehung wird in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 eingeschränkt (s. u.).

Buchstabe b beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, dem Unterausschuss alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ob eine bestimmte Information zur Verfügung zu stellen ist, richtet sich danach, ob diese der Beurteilung der Erfordernisse und Maßnahmen, die zur Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ergriffen werden sollen, dient. Aufgrund der Formulierung („die dieser möglicherweise anfordert“) ist davon auszugehen, dass die Entscheidung darüber letztlich vom Unterausschuss getroffen wird. Die hier getroffene Regelung korrespondiert mit den Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und b (s. u.).

Gemäß Buchstabe c haben die Vertragsstaaten Kontakte zwischen dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter zu fördern und zu erleichtern. Auch hierdurch soll die unabdingbare Koordinierung der beiden Besuchsmechanismen sichergestellt werden.

Letztlich haben sich die Vertragsstaaten in Buchstabe d auferlegt, die Empfehlungen des Unterausschusses zur Verhütung von Folter zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über mögliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung einzutreten. Aufgrund der in Artikel 16 Abs. 4 getroffenen Regelung geht die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Behandlung der Empfehlungen des Unterausschusses letztlich aber über die hier geregelte bloße Prüfung und Pflicht zum Dialog hinaus, da die in Artikel 16 Abs. 4 geregelten Sanktionen ergriffen werden können, sofern sich ein Vertragsstaat weigert, Maßnahmen zu treffen, um die Lage im Sinne der Empfehlungen des Unterausschusses zu verbessern.

Artikel 13

Regelt der Artikel 11 die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter, so geht der Artikel 13 auf die Hauptaufgabe des Unterausschusses, nämlich die Organisation und Durchführung von Besuchen der Orte der Freiheitsentziehung in den Vertragsstaaten, näher ein. Bemerkenswert ist dabei, dass eine Mindestanzahl an Besuchen, etwa pro Jahr, nicht vorgegeben wird. Auch werden keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl und der Art der in einem Vertragsstaat zu besuchenden Orte der Freiheitsentziehung gemacht.

Zu Absatz 1

Um den bereits in Artikel 2 Abs. 3 genannten Grundsätzen der Unparteilichkeit, Nichtselektivität und Objektivität gerecht zu werden, wird das erste Besuchsprogramm gemäß Absatz 1 durch das Los bestimmt. Ausweislich des expliziten Wortlauts handelt es sich um ein Programm regelmäßiger Besuche. Sogenannte Ad-hoc-Besuche, wie sie dem CPT möglich sind, sind vom Fakultativprotokoll (abgesehen von den in Absatz 4 geregelten Anschlussbesuchen) nicht vorgesehen. Absatz 1 bezieht

sich lediglich auf die Reihenfolge der zu besuchenden Vertragsstaaten. Nach welchen Prinzipien die dort zu besuchenden Orte der Freiheitsentziehung ausgewählt werden, bleibt dem Ermessen des Unterausschusses überlassen (vgl. Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe e, s. u.), der bei der konkreten Auswahl auf die von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen zurückgreifen kann.

Genauso liegt es im Ermessen des Unterausschusses wie er neu hinzutretende Vertragsstaaten in das Programm einbaut und wie er weiter verfahren möchte, wenn das Besuchssystem einmal in Gang gekommen ist. Der Unterausschuss wird dabei seine Größe, sein Budget und die Anzahl der zu besuchenden Orte genauso zu berücksichtigen haben, wie die Dauer der Besuche und die Tatsache, dass die Anzahl der Besuche angemessen zwischen den Vertragsstaaten verteilt sein sollten. Auch die in Absatz 4 geregelten Anschlussbesuche müssen in das System eingebaut werden.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung des Unterausschusses gemäß Absatz 2, den Vertragsstaaten das Besuchsprogramm mitzuteilen, begründet nicht etwa das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des betroffenen Staates zum Besuch, sondern soll dem Vertragsstaat lediglich die Möglichkeit geben, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, wie etwa die Erteilung von Visa oder die Heranziehung von Dolmetschern, zu ergreifen, um den Besuch möglichst reibungslos vorzustattgehen zu lassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einige wenige konkrete Regelungen, die der Unterausschuss im Rahmen der Durchführung seiner Besuche einzuhalten hat. So sieht Satz 1 vor, dass die Besuche von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses durchgeführt werden müssen. Diese Mindestanforderung soll die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Mitglieder des Unterausschusses im konkreten Besuchsfall gewährleisten.

Satz 2 gibt den besuchenden Mitgliedern des Unterausschusses die Möglichkeit, sich von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten zu lassen. Grundlage der Auswahl der Sachverständigen ist eine Liste von Sachverständigen, die gemäß den Regelungen in Satz 2 und 3 gebildet wird. Satz 4 räumt dem besuchten Vertragsstaat die Möglichkeit ein, die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch abzulehnen. Dies hat zur Folge, dass der Unterausschuss zur Verhütung von Folter einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem Unterausschuss die Möglichkeit ein, nach einem regelmäßigen Besuch einen sogenannten kurzen Anschlussbesuch vorzuschlagen, wenn er es für angebracht hält. Das Protokoll trifft keine weitergehenden Regelungen und stellt auch keine Kriterien auf, nach denen ein Anschlussbesuch zulässig ist. Die Frage, ob, wann und wie ein Anschlussbesuch durchgeführt wird, steht daher im Ermessen des Unterausschusses. Aufgrund der Verwendung des Wortes „Anschlussbesuch“ muss jedoch ein gewisser zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang mit dem vorangegangenen (regelmäßigen)

Besuch gegeben sein. Vom zeitlichen Umfang her wird ein solcher Anschlussbesuch, der ausweislich des Wortlautes des Absatzes 4 kurz sein soll, nicht den Umfang eines regelmäßigen Besuchs erreichen.

Zu Artikel 14

In Artikel 14 sind die zu Artikel 13 korrespondierenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten geregelt. Auch wenn einige Regelungen des Artikels 14 inhaltlich mit den in Artikel 12 bereits niedergelegten Verpflichtungen der Vertragsstaaten übereinstimmen bzw. diese ergänzen, so ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen in Artikel 12 vorrangig die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten betreffen, wohingegen die in Artikel 14 niedergelegten Verpflichtungen primär den konkreten Besuchsfall vor Augen haben. Wie bei Artikel 12 sind auch Verstöße gegen die in Artikel 14 geregelten Verpflichtungen gemäß Artikel 16 Abs. 4 sanktionierbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Verpflichtungen dar, die sich die Vertragsstaaten auferlegt haben, um dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen. Zwar spricht Absatz 1 im Gegensatz zu Artikel 12 – in dem von dem „in Artikel 11 festgelegten Mandat“ die Rede ist – ganz allgemein vom „Mandat“ des Unterausschusses. Artikel 14 steht jedoch in klarem systematischen Zusammenhang mit Artikel 13, sodass mit „Mandat“ hier die konkreten Besuche des Unterausschusses gemeint sind.

Die sich ergänzenden Regelungen in den Artikeln 11 und 13 konkretisieren daher die Aufgaben und Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter; die sich ebenfalls ergänzenden Artikel 12 und 14 regeln die damit einhergehenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten.

Die Buchstaben a und b verpflichten die Vertragsstaaten, dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die die Anzahl und Lage der Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4, die Anzahl und Behandlung der Personen, denen dort die Freiheit entzogen ist, sowie die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehungen betreffen. Diese Regelung präzisiert die allgemeine Informationspflicht der Vertragsstaaten, wie sie in Artikel 12 Buchstabe b niedergelegt ist. Dies dient der Vorbereitung der Besuche durch den Unterausschuss, der hierdurch in die Lage versetzt werden soll, die Entscheidungen gemäß Buchstabe e auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage treffen zu können.

In Buchstabe c wird das in Artikel 12 Buchstabe a grundsätzlich und vorbehaltlos eingeräumte Zugangsrecht des Unterausschusses zur Verhütung von Folter einerseits dahingehend präzisiert, dass auch zu allen Anlagen und Einrichtungen der Orte der Freiheitsentziehung Zugang zu gewähren ist, andererseits jedoch um die Vorbehalte des Absatzes 2 eingeschränkt (s. u.).

Das in Buchstabe d geregelte Recht des Unterausschusses mit Personen, von welchen er annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben können, insbesondere auch mit denjenigen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen Gespräche führen zu können, ist – neben den Besuchen per se – ein zentrales Recht des Unteraus-

schusses, um die ihm obliegende Aufgabe erfüllen zu können. Der Unterausschuss erhält hierdurch Informationen aus Sicht der unmittelbar und mittelbar Betroffenen. Dies versetzt ihn in die Lage, sich ein umfassendes Bild von den Gegebenheiten vor Ort zu machen, was durch die bloßen Besuche schon allein aufgrund der vergleichsweise kurzen Dauer nicht möglich wäre.

Buchstabe e räumt dem Unterausschuss die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber ein, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er Gespräche führen möchte. Dies soll sicherstellen, dass der Unterausschuss ein möglichst authentisches und reales Bild von der Situation in dem jeweiligen Vertragsstaat erhält, das nicht durch eine Auswahl der Orte und Personen durch den Vertragsstaat beeinflusst werden kann. Dabei kommen alle Personen als Gesprächspartner in Betracht, von denen der Unterausschuss annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben können (s. o. Buchstabe d), wie etwa Verwandte und Freunde der Gefangenen, deren Rechtsanwälte, Wachpersonal, Anstaltspersonal, medizinisches Personal, Sozialarbeiter, Pfarrer, Pflegepersonal, etc.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einwände, die ein Vertragsstaat gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung erheben kann. Wie bereits der Wortlaut des Satzes 1 deutlich macht („dringende und zwingende Gründe“ und „schwere Störungen“), handelt es sich dabei um eng begrenzte Ausnahmefälle, die nicht den Besuch des Vertragsstaates allgemein, sondern lediglich einen konkreten vom Unterausschuss ausgewählten Ort für einen begrenzten Zeitraum betreffen können. Um Missbrauch möglichst auszuschalten, stellt Satz 2 klar, dass das Vorliegen eines erklärten Notstandes allein nicht als Einwand geltend gemacht werden kann.

Zu Artikel 15

Artikel 15 beinhaltet einen umfassenden Schutz für Personen und Organisationen, die dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter Auskünfte erteilt haben, indem er die Anordnung, Anwendung, Erlaubnis und Duldung von Sanktionen durch Behörden oder Amtsträger der Vertragsstaaten verbietet, soweit die bloße Tatsache der Auskunftserteilung Grundlage der entsprechenden Sanktion wäre. Dies gilt selbst dann, wenn die erteilten Auskünfte falsch waren, sodass insbesondere eine strafrechtliche Verfolgung der Auskunft erteilenden Personen gemäß den §§ 164, 185 f. StGB oder etwa die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 102 ff. StVollzG ausgeschlossen sind. Nach Halbsatz 2 dürfen die Personen und Organisationen auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Grund für diesen weitreichenden „Informantenschutz“ ist, dass Personen, die bereit sind Auskünfte zu geben, nicht durch die Androhung von Nachteilen oder Strafe davon abgehalten werden sollen, dem Unterausschuss Informationen zu übermitteln. Sie sollen völlig frei, unbeeinflusst und umfassend aussagen können, ohne im Einzelfall abwägen zu müssen, was sie sagen (dürfen) und was nicht. Dies soll sicherstellen, dass der Unterausschuss eine möglichst breite Informationsgrundlage hat, wobei er bei der Bewertung der Aussagen neben der Interessenlage des Aussagenden zu berücksichtigen

haben wird, dass für falsche Aussagen keine Sanktionen drohen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 trifft Regelungen über die vom Unterausschuss zu erstellenden Berichte und Empfehlungen, deren Veröffentlichung und den Umgang mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Neben den regelmäßigen Besuchen sind die Berichte das Mittel mit der größten Praxisrelevanz, das dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung steht.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit dem in Artikel 2 Abs. 3 niedergelegten Vertraulichkeitsprinzip bestimmt Absatz 1, dass der Unterausschuss zur Verhütung von Folter dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter seine Empfehlungen und Beobachtungen (in Form eines Berichts) vertraulich mitteilen muss. Dies soll eine gute und reibungslose Zusammenarbeit des Unterausschusses mit den Behörden des Vertragsstaates fördern.

Zu Absatz 2

In seinem Satz 1 regelt Absatz 2, dass der Unterausschuss auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaates den Bericht und eine etwaige Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaates veröffentlichen muss. Satz 2 soll sicherstellen, dass im Einzelfall eine Veröffentlichung des vollständigen Berichts möglich ist, indem er dem Unterausschuss die Möglichkeit gibt, den Bericht ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich zugänglich gemacht hat. Diese Regelung soll verhindern, dass Vertragsstaaten durch eine Teilveröffentlichung des Berichts dort niedergelegte Passagen aus dem Sinnzusammenhang reißen und ihnen damit eine andere Bedeutung geben können, was letztlich zu einer Verbreitung inkorrektur Untersuchungsergebnisse führen würde. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf gemäß Satz 3 in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen Person.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die (öffentliche) Berichtspflicht des Unterausschusses zur Verhütung von Folter gegenüber dem Ausschuss gegen Folter (CAT) niedergelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet die einzige Sanktionsmöglichkeit, die das Protokoll vorsieht, falls ein Vertragsstaat sich weigern sollte, seinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit oder zur Umsetzung von Empfehlungen nachzukommen. Durch die Abgabe einer öffentlichen Erklärung oder die „zwangsweise“ Veröffentlichung des Berichts des Unterausschusses kann öffentlicher und politischer Druck auf den nicht kooperierenden Vertragsstaat ausgeübt werden. Des Weiteren kann damit dokumentiert werden, dass die Erfüllung der Aufgaben des Unterausschusses nicht an dessen Unzulänglichkeiten, sondern an der mangelnden Zusammenarbeit des Vertragsstaates gescheitert ist.

Für die Entscheidung, ob und welche Maßnahme nach Absatz 4 ergriffen werden soll, ist der Ausschuss gegen

Folter (CAT) berufen, der – auf Antrag des Unterausschusses – mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Zuvor ist dem betroffenen Vertragsstaat rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu Artikel 17

Artikel 17 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, einen oder mehrere nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter (nationale Präventionsmechanismen) zu unterhalten, zu bestimmen oder zu errichten. Bereits an dieser Stelle wird die Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen betont, was in Artikel 18 Abs. 1 noch näher ausgeführt wird. Für die Implementierung des nationalen Präventionsmechanismus haben die Vertragsstaaten grundsätzlich ein Jahr Zeit. Durch Erklärung gemäß Artikel 24 kann diese Frist verlängert werden (s. u.). Um Staaten mit föderalen Strukturen Rechnung zu tragen, erlaubt es Satz 2, dezentrale Einheiten als nationale Präventionsmechanismen zu bestimmen, wenn diese im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls stehen.

In Deutschland existiert bisher keine Einrichtung, die die Vorgaben des Protokolls vollständig erfüllt und somit als nationaler Präventionsmechanismus bestimmt werden könnte. Zwar gibt es in Teilbereichen durchaus Institutionen, die Aufgaben wahrnehmen, wie sie dem nationalen Präventionsmechanismus im Protokoll auferlegt werden. Neben den Petitionsausschüssen der Länderparlamente und des Bundestags, die sich auf entsprechende Eingaben mit einer Sache befassen können, gibt es in den Ländern beispielsweise die Psychiatriekommissionen oder vereinzelt Ombudsmänner für den Justizvollzug, die von vornehmlich überwiegend präventiv tätig sind. Im Bereich der Militärgefängnisse gibt es den Wehrbeauftragten des Bundes, der in diesem Bereich auch präventiv tätig sein kann. Dies kann jedoch an dem gleichwohl bestehenden grundsätzlichen Handlungsbedarf nichts ändern, da in Deutschland derzeit noch kein flächendeckendes und alle Arten und Orte der Freiheitsentziehung abdeckendes Besuchssystem besteht.

Aufgrund der Tatsache, dass die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 nur zu einem geringen Teil in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und überwiegend in den der Länder fallen, wird die Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit des Satzes 2 Gebrauch machen und zwei Institutionen einrichten, welche gegenüber den Vereinten Nationen als nationale Präventionsmechanismen im Sinne des Protokolls bestimmt werden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Länder soll durch Staatsvertrag der Länder eine „Kommission zur Verhütung von Folter“ eingerichtet werden, die dort die Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus wahrnehmen wird. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes soll durch das Bundesministerium der Justiz eine „Bundesstelle zur Verhütung von Folter“ eingerichtet werden, die die entsprechenden Aufgaben auf Bundesebene wahrnehmen wird. Diese beiden Institutionen werden eng zusammenarbeiten und die gemäß Artikel 23 vorgesehenen Jahresberichte gemeinsam erstellen. Es ist vorgesehen, bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden ein Sekretariat einzurichten, das von beiden Institutionen genutzt werden soll.

Zu Artikel 18

In Artikel 18 werden die Anforderungen, die das Protokoll an die nationalen Präventionsmechanismen stellt, aufgeführt. Das Protokoll macht dabei weder Vorgaben zur Anzahl und zum Umfang der nationalen Präventionsmechanismen noch zu deren konkreter Zusammensetzung, sodass den Vertragsstaaten insoweit ein weiter Spielraum bei der Umsetzung zusteht. Dies beruht auf dem Gedanken, dass je nach nationaler Rechtsordnung und Rahmenbedingungen unterschiedliche Modelle möglich sein können. Jeder Vertragsstaat soll die Möglichkeit haben, das nationale Kontrollsystem an seine eigenen Besonderheiten und insbesondere auch an die generelle Menschenrechtslage in seinem Hoheitsgebiet anzupassen. Bereits bei der Errichtung der nationalen Präventionsmechanismen können die Vertragsstaaten nach Artikel 11 Buchstabe b Ziffer i die Unterstützung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen und die Unabhängigkeit deren Personals zu garantieren. Dies bedeutet, dass die Mitglieder der nationalen Präventionsmechanismen keinen inhaltlichen Weisungen von Behörden der Vertragsstaaten unterliegen dürfen und in ihren fachlichen Entscheidungen frei sein müssen. Dies wird durch entsprechende Regelungen in den die Länderkommission und die Bundesstelle begründenden Rechtsakten sichergestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet in seinem Satz 1 die Vertragsstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Sachverständigen der nationalen Präventionsmechanismen über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Dies wird durch entsprechende Regelungen in den die Länderkommission und die Bundesstelle begründenden Rechtsakten sichergestellt und bei der konkreten Auswahl der Mitglieder berücksichtigt.

Gemäß Satz 2 sollen sich die Vertragsstaaten um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und der Minderheiten des Landes bemühen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den nationalen Präventionsmechanismen die erforderlichen Mittel für deren Arbeit zur Verfügung zu stellen. Hierbei geht es vorrangig um die finanziellen Mittel, die die nationalen Mechanismen benötigen, um ihre in Artikel 19 niedergelegten Aufgaben erfüllen zu können. Auch für die Frage, welche Mittel als erforderlich anzusehen sind, wird den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt. Sie haben sich dabei an den von den nationalen Präventionsmechanismen zu erfüllenden Aufgaben zu orientieren, welche das wesentlichste Kriterium der Erforderlichkeit darstellen, vgl. auch Artikel 25 Abs. 2 für den Unterausschuss zur Verhütung von Folter. Die ausreichende finanzielle Ausstattung der nationalen Präventionsmechanismen soll auch deren funktionale Unabhängigkeit gewährleisten.

Die ausreichende finanzielle Ausstattung der Länderkommission und der Bundesstelle wird durch entsprechende Mittel in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern sichergestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt Bezug auf die Resolution A/RES/48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die diese in ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 verabschiedete. Insbesondere deren Anlage, die sogenannten Pariser Prinzipien, sollen demnach bei der Errichtung der nationalen Präventionsmechanismen Berücksichtigung finden. Diese Prinzipien differenzieren die bereits in den Absätzen 1 bis 3 niedergelegten Anforderungen, insbesondere die in Absatz 1 garantierte funktionale Unabhängigkeit, weiter aus.

Bei ihrer Berücksichtigung darf jedoch nicht aus dem Auge verloren werden, dass sie sich auf den Menschenrechtsschutz als Ganzes beziehen, wohingegen die auf Grundlage des Fakultativprotokolls eingerichteten nationalen Präventionsmechanismen nur einen Ausschnitt des Menschenrechtsschutzes, nämlich die Verhütung von Folter, vor Augen haben. Auch muss berücksichtigt werden, dass in Deutschland bereits Institutionen bestehen, die in Teilbereichen entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Zu Artikel 19

Artikel 19 regelt die Befugnisse der nationalen Präventionsmechanismen, die mit den Aufgaben des Unterausschusses zur Verhütung von Folter, wie sie in Artikel 11 niedergelegt sind, korrespondieren. Die Erteilung dieser Befugnisse erfolgt durch die direkte Bezugnahme auf Artikel 19 in den die Länderkommission und die Bundesstelle begründenden Rechtsakten.

Zu den Buchstaben a und b

Buchstabe a erteilt den nationalen Präventionsmechanismen die Befugnis, regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, zu prüfen. In Buchstabe b wird ihnen das Recht gewährt, den zuständigen Behörden Empfehlungen zu unterbreiten. Die generelle Besuchserlaubnis und die Möglichkeit, Empfehlungen zu unterbreiten, entsprechen den Rechten, wie sie dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter in Artikel 11 Buchstabe a eingeräumt werden.

Auch an dieser Stelle wird das Ziel, das damit verfolgt wird, nämlich die Verstärkung des Schutzes der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie die Verbesserung der Behandlung und Bedingung dieser Personen, in den Vordergrund gestellt.

Zu Buchstabe c

Über die Befugnisse des Unterausschusses zur Verhütung von Folter hinausgehend, wird den nationalen Präventionsmechanismen in Buchstabe c die Befugnis eingeräumt, Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten. Hierdurch wird den nationalen Präventionsmechanismen die Möglichkeit gegeben, ihr Wissen und

ihre Erfahrungen auf der Ebene der Gesetz- und Verordnungsgebung – und dies bereits in einem sehr frühen Stadium – einzubringen. Der Grund, warum diese Befugnis nicht auch dem Unterausschuss eingeräumt wurde, liegt in der größeren Sachnähe und in dem besseren Verständnis der nationalen Rechtsordnung, die die nationalen Präventionsmechanismen haben.

Zu Artikel 20

In Artikel 20 sind die Rechte und Befugnisse geregelt, zu deren Gewährung sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird in Deutschland durch die direkte Bezugnahme auf Artikel 20 in den die Länderkommission und die Bundesstelle begründenden Rechtsakten sichergestellt.

Zu den Buchstaben a und b

Die Buchstaben a und b sind nahezu wortgleich mit Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und b, die – zusammen mit Artikel 12 Buchstabe b – die Informationsrechte des Unterausschusses zur Verhütung von Folter regeln. Die Tatsache, dass Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und b dem Unterausschuss „unbeschränkten Zugang“ gewähren und Artikel 20 Buchstabe a und b lediglich von „Zugang“ spricht, darf nicht so verstanden werden, dass seitens der Behörden den nationalen Präventionsmechanismen Beschränkungen im Rahmen der Informationsrechte auferlegt oder gar Informationen zurückgehalten werden können. Es ist davon auszugehen, dass der internationale und der jeweilige nationale Präventionsmechanismus grundsätzlich die gleichen Rechte genießen sollen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c, der mit Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c korrespondiert, gewährt den nationalen Präventionsmechanismen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen. Im Gegensatz zu Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 2 können die Behörden der Vertragsstaaten gegenüber Besuchen der nationalen Präventionsmechanismen keinerlei Vorbehalte geltend machen. Hierdurch wird die effektive Durchsetzung der Schutzzwecke des Fakultativprotokolls gefördert, da die nationalen Präventionsmechanismen regelmäßige und systematischere Kontrollen ohne (zeitliche) Zugangsbeschränkungen durchführen können.

Zu den Buchstaben d und e

Die Buchstaben d und e sind wortgleich mit den Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d und e und geben den nationalen Präventionsmechanismen dieselben Befugnisse und Rechte, die dem Unterausschuss dort gegeben werden.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f korrespondiert mit Artikel 12 Buchstabe c und berechtigt die nationalen Präventionsmechanismen, in Kontakt mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen. Hierdurch wird die erforderliche Kooperation zwischen dem nationalen und dem internationalen Mechanismus auch in Teil IV fixiert und deren große Bedeutung für das Erreichen des Ziels betont.

Zu Artikel 21

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit Artikel 15 und gibt den „Informanten“ des nationalen Präventionsmechanismus denselben Schutz wie den „Informanten“ des Unterausschusses zur Verhütung von Folter.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den Schutz der vertraulichen Informationen, die von den nationalen Präventionsmechanismen gesammelt werden. Satz 2 ist wortgleich mit Artikel 16 Abs. 2 Satz 3 und bestimmt, dass personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden dürfen.

Zu Artikel 22

Artikel 22 ist wortgleich mit Artikel 12 Buchstabe d und verpflichtet die zuständigen Behörden, die Empfehlungen des nationalen Präventionsmechanismus zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über mögliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung einzutreten.

Zu Artikel 23

Artikel 23 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Im Gegensatz zu den Regelungen in Artikel 16 Abs. 2, wo es der Vertragsstaat grundsätzlich in der Hand hat, ob der Bericht des Unterausschusses zur Verhütung von Folter veröffentlicht wird oder nicht, ist die Veröffentlichung des Jahresberichts der nationalen Präventionsmechanismen obligatorisch. Dies ist auch der Grund dafür, dass eine explizite Sanktionsregelung wie sie in Artikel 16 Abs. 4 enthalten ist, für etwaige Verstöße der Vertragsstaaten gegen ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den nationalen Präventionsmechanismen nicht geschaffen wurde.

Zu Artikel 24

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 können die Vertragsstaaten durch Abgabe einer Erklärung bei der Ratifikation des Protokolls ihre Verpflichtungen nach Teil III oder Teil IV des Protokolls aufschieben. Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 17 die nationalen Präventionsmechanismen spätestens ein Jahr nach der Ratifikation eingerichtet und einsatzbereit sein müssen und wegen der Einrichtung der Länderkommission durch Staatsvertrag die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mit Sicherheit zeitlich vorhersagbar ist, wird Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und eine entsprechende Erklärung abgeben, seine Verpflichtungen nach Teil IV aufzuschieben.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt die Dauer des Aufschubs auf höchstens drei Jahre. Gemäß Satz 2 ist unter den dort genannten Voraussetzungen ein weiterer Aufschub um zwei Jahre möglich. Es ist davon auszugehen, dass für die Implementierung der nationalen Präventionsmechanismen in Deutschland der einmalige Aufschub von maximal drei Jahren ausreichend sein wird.

Zu Artikel 25

Absatz 1 bestimmt die Finanzierungspflicht des Unterausschusses zur Verhütung von Folter durch die Vereinten Nationen. Damit haben sich insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, die gegen das Protokoll gestimmt und es folglich auch nicht gezeichnet haben, mit ihrer zuletzt erhobenen Forderung, dass der Unterausschuss zur Verhütung von Folter von den Vertragsstaaten des OP-CAT finanziert werden solle, nicht durchsetzen können. Der Rückgriff auf das reguläre Budget der Vereinten Nationen soll vor allem verhindern, dass ärmere Staaten aufgrund finanzieller Erwägungen vom Beitritt abgehalten werden.

In Absatz 2 wird konkret der Generalsekretär der Vereinten Nationen als derjenige, der für die Ausstattung des Unterausschusses zur Verhütung von Folter zuständig ist, benannt. Er hat dabei sicherzustellen, dass der Unterausschuss in die Lage versetzt wird, die nach dem Protokoll wahrzunehmenden Aufgaben wirksam erfüllen zu können.

Zu Artikel 26

Um finanzschwache Vertragsstaaten bei der Umsetzung der vom Unterausschuss zur Verhütung von Folter ausgesprochenen Empfehlungen zu unterstützen, wird nach Absatz 1 ein Sonderfonds gemäß den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen eingerichtet. Das dort verwaltete Geld kann auch für Bildungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen verwendet werden. Freiwillige Beiträge an den Sonderfonds von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen sind gemäß Absatz 2 möglich.

Zu Artikel 27

Artikel 27 regelt die Modalitäten der Unterzeichnung und der Ratifikation des Protokolls sowie des Beitritts zu ihm.

Zu Absatz 1

Seit dem 4. Februar 2003 liegt das Fakultativprotokoll in New York für alle Staaten, die das VN-Anti-Folter-Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Das Fakultativprotokoll bedarf der Ratifikation. Es steht allen Vertragsparteien die das VN-Anti-Folter-Übereinkommen ratifiziert haben bzw. diesem beigetreten sind, zur Ratifikation bzw. zum Beitritt offen. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde unterrichtet.

Zu Artikel 28**Zu Absatz 1**

Gemäß der Regelung in Absatz 1 ist das Fakultativprotokoll am 22. Juni 2006 für die ersten zwanzig ratifizierenden Staaten in Kraft getreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für Staaten, die nach dem generellen Inkrafttreten gemäß Absatz 1 das Fakultativprotokoll ratifizieren bzw. diesem beitreten. Für die Bundesrepublik Deutschland wird das Fakultativprotokoll daher am dreißigsten Tag, nachdem die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär hinterlegt wurde, in Kraft treten.

Zu Artikel 29

Artikel 29 betrifft föderalistisch strukturierte Vertragsstaaten – wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland – und bestimmt, dass das Fakultativprotokoll ohne Einschränkungen und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gilt.

Zu Artikel 30

Gemäß Artikel 30 sind Vorbehalte zum Fakultativprotokoll nicht zulässig. Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung gemäß Artikel 24 bleibt jedoch unberührt.

Zu Artikel 31

Gemäß Satz 1 bleiben Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkünften, durch die ein System von Besuchen an Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet wird, unberührt. Diese Regelung ist insbesondere dem CPT geschuldet. Die gemäß Satz 2 eröffnete Kooperations- und Koordinierungsmöglichkeit mit regionalen Besuchssystemen, insbesondere mit dem CPT, soll Doppelarbeit vermeiden und die Abstände zwischen den Besuchen sowie die konkret besuchten Orte sinnvoll und effizient gestalten helfen.

Zu Artikel 32

Artikel 32 lässt die Verpflichtungen aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 genauso unberührt, wie die Möglichkeit, dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes Besuche zu erlauben.

Zu Artikel 33

Artikel 33 enthält Regelungen über die Kündigung des Fakultativprotokolls durch einen Vertragsstaat und deren konkrete Konsequenzen.

Zu Artikel 34

Durch Artikel 34 wird die Möglichkeit nachträglicher Änderungen des Fakultativprotokolls eröffnet und das hierzu vorgesehene Verfahren sowie die Konsequenzen von beschlossenen Änderungen näher beschrieben.

Zu Artikel 35

Satz 1 bestimmt, dass die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und auch – und das ist eine Besonderheit – der nationalen Präventionsmechanismen die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten genießen. Die besonderen Rechte des Artikels 6 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immuni-

täten der Vereinten Nationen, der die Vorrechte und Immunitäten von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen betrifft, gelten gemäß Satz 2 jedoch nur für die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter.

Zu Artikel 36

Artikel 36 legt den Mitgliedern des Unterausschusses zur Verhütung von Folter im Falle des Besuchs eines Vertragsstaats auf, dessen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu achten und jede Maßnahme oder Handlung zu

unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Zu Artikel 37

In Absatz 1 ist geregelt, dass der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut des Fakultativprotokolls gleichermaßen verbindlich ist. Gemäß Absatz 2 übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Staaten eine beglaubigte Abschrift des Fakultativprotokolls, das bei ihm hinterlegt ist.

Anlage**Stellungnahme des nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****NKR-Nr. 311: Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden 3 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Die dadurch verursachten Bürokratiekosten können derzeit nicht quantifiziert werden. Informationspflichten der Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichtersteller